



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit

---

# Verordnungsentwurf zum Schutz vor Passivrauchen

**Ergebnisse des Anhörungsverfahrens  
(23. Juni bis 4. September 2009)**

**Oktober 2009**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2 Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>4</b>
2.1 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen .....	4
2.2 Verzicht auf eine Stellungnahme .....	5
2.3 Verweis auf eine Stellungnahme .....	5
<b>3 Detaillierte Ergebnisse</b>	<b>6</b>
3.1 Bemerkungen zum Gesetz .....	6
3.2 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung .....	6
3.3 Artikel 1: Geltungsbereich .....	7
3.4 Artikel 2: Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen .....	8
3.5 Artikel 3: Beschaffenheit von Raucherräumen .....	11
3.6 Artikel 4: Anforderungen an Raucherbetriebe .....	18
3.7 Artikel 5: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	20
3.8 Artikel 6: Spezielle Einrichtungen .....	22
3.9 Artikel 7: Änderungen bisheriges Recht .....	24
3.10 Artikel 8: Übergangsbestimmungen .....	24
3.11 Artikel 9: Inkrafttreten .....	25
3.12 Anhänge 1 und 2: Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherbetrieben .....	26
3.13 Bemerkungen zum erläuternden Bericht .....	27
<b>Anhang 1: Liste der Anhörungsteilnehmer</b>	<b>29</b>
<b>Anhang 2: Verzeichnis der Abkürzungen der Organisationen</b>	<b>33</b>
<b>Anhang 3: Weitere Abkürzungen</b>	<b>36</b>

# 1 Ausgangslage

Am 3. Oktober 2008 hat die Bundesversammlung ein neues Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet (BBl 2008 7483). Ein lanciertes Referendum kam nicht zustande und die Referendumsfrist lief am 22. Januar 2009 ungenutzt ab. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Vorschlag für die Verordnung zum neuen Gesetz erarbeitet. Im März 2009 fanden Veranstaltungen mit Kantonen und Fachleuten aus betroffenen Kreisen statt. Dabei hatten die Eingeladenen die Möglichkeit, Regelungsvorschläge auf ihre Machbarkeit zu beurteilen und aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrungen Verbesserungen vorzuschlagen.

Vom 23. Juni bis 4. September 2009 führte das EDI ein öffentliches Anhörungsverfahren zum Verordnungsentwurf durch, bei dem Kantone und Vertreter aus Fachkreisen sowie weitere Interessierte erneut eingeladen wurden, Stellung zu beziehen. Insgesamt gingen 137 Stellungnahmen ein. Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen.

Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen bezweckt, dass Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten (Arbeitsplatz, öffentlich zugängliche Gebäude, Restaurants, etc.) vor dem unfreiwilligen Passivrauchen geschützt werden; in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (z.B. öffentliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Museen, Theater und Kinos) soll das Rauchen verboten werden. Ein totales Rauchverbot sieht das Gesetz aber nicht vor: Raucherräume dürfen eingerichtet werden, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und ausreichend belüftet werden (Art. 2). Mit Ausnahme von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen aber in Raucherräumen keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. In Gastlokalen unter 80 Quadratmetern darf geraucht werden, wenn sie gut belüftet, klar als Raucherbetrieb gekennzeichnet und von einer kantonale zuständige Behörde bewilligt sind. Im Verhältnis zu den kantonalen Bestimmungen ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass die Kantone ohne Verletzung von Bundesrecht strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen dürfen. Geltende kantonale Vorschriften, die strenger sind als das neue Bundesrecht, sind deshalb weiterhin anwendbar. Die Strafverfolgung und der Vollzug des Gesetzes liegen in der Zuständigkeit der Kantone.

Der Verordnungsentwurf konkretisiert vor allem die Gesetzesbestimmungen zu Raucherräumen, Raucherbetrieben und speziellen Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen. Die wichtigsten Punkte des Verordnungsentwurfs sind folgende:

- Alle öffentlich zugänglichen **Raucherräume** oder solche an Arbeitsplätzen müssen von angrenzenden Räumen physisch abgetrennt sein. Um ein Austreten von rauchbelasteter Luft in angrenzende Räume effektiv zu unterbinden, sind Raucherräume im Unterdruck zu halten. Dazu ist eine mechanische Belüftung nötig. Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb dürfen höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.
- Ein Restaurationsbetrieb, dessen Haupttätigkeit im Gastgewerbebereich liegt, kann auf Gesuch hin als **Raucherbetrieb** bewilligt werden, sofern die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche höchstens 80 Quadratmeter beträgt. Raucherbetriebe sind zu kennzeichnen und müssen über eine mechanische Belüftung verfügen.
- Die bereits im Gesetz vorgesehene Zustimmung der **Arbeitnehmenden** zur Beschäftigung in Raucherräumen und -betrieben muss schriftlich erfolgen.
- Für **spezielle Einrichtungen**, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen, können Ausnahmen vorgesehen werden. In Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, in Zimmern von Heimen oder in Zimmern von Hotelbetrieben kann durch den Betreiber bzw. die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person das Rauchen erlaubt werden.
- Als Prinzip gilt, dass Personen in Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, nicht durch Rauch aus anderen Räumen belästigt werden dürfen.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle Kantone zur Stellungnahme eingeladen; diese werden für den Gesetzesvollzug verantwortlich sein. Direkt begrüsst wurden zudem 62 Organisationen und Institutionen, die von der Verordnung betroffen sind (Gastronomie, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Spitäler, Präventionsorganisationen usw.). Damit sich alle interessierten Kreise zur Vorlage äussern konnten, wurden die Anhörungsunterlagen auch auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht.

Insgesamt gingen 69 Stellungnahmen von begrüsstem Anhörungsadressaten ein. Alle Kantone und 42 weitere Adressaten haben Stellung genommen. Zusätzlich sind 68 Stellungnahmen von Organisationen, Parteien und Privatpersonen eingegangen, die nicht direkt begrüsst wurden.

Kategorie	Total begrüsst	Antworten begrüsst	Antworten nicht begrüsst	Total Antworten
Kantone	26	26		26
Weitere Organisationen	62	43	60	102
Parteien			4	5
Private			4	4
Total	88	69	68	137

### 2.1 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Kein Anhörungsteilnehmer lehnt das Ziel der Verordnung, den Schutz vor Passivrauchen, ab. Hingegen herrscht grosse Uneinigkeit über das Bundesgesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer, darunter vor allem Kantone, Präventions- und Gesundheitsorganisationen sowie die Gewerkschaften, stimmen der Verordnung grundsätzlich zu oder fordern weitergehende Massnahmen. Andere Anhörungsteilnehmer kritisieren, dass der pragmatische Ansatz des Bundesgesetzes durch übertriebene Detailregelungen aufgehoben wird und die Verordnung das Gesetz unzulässig verschärft. Zu dieser Gruppe zählen wenige Kantone, bürgerliche Parteien, Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Gastronomieverbände sowie Tabakindustrie und -handel. Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird die Verordnung zurückgewiesen. Zwischen diesen zwei Polen bewegen sich die Kantone, die für den Vollzug zuständig sind sowie Verbände von speziellen Einrichtungen, die das Gesetz in ihren Institutionen anwenden müssen.

Etwa die Hälfte der Kantone begrüsst die Präzisierung des Gesetzes in der Verordnung, weil klare Bestimmungen einfacher und einheitlicher zu vollziehen seien und Umgehungen des Gesetzes vermieden werden können. Wenige verlangen weitergehende Präzisierungen. Der anderen Hälfte der Kantone gehen einzelne Bestimmungen zu weit, sie ziehen allgemein gehaltene Regelungen vor, die einfach zu vollziehen sind und den Kantonen für den Vollzug Spielraum lassen. Einzelne finden, dass die Regelungen den vom Gesetz gesetzten Rahmen überschreiten.

Verschiedenen interkantonalen Organisationen und eidgenössischen Kommissionen geht der Schutz vor Passivrauchen zu wenig weit. Sie kritisieren die Kompromisslösung im Gesetz, die den Schutz der Arbeitnehmenden aufweicht, insbesondere denjenigen in der Gastronomie und in speziellen Einrichtungen.

Die Arbeitgeberverbände haben grundsätzliche Vorbehalte oder lehnen die Verordnung ganz ab. Die Verordnung hebe den parlamentarischen Kompromiss auf, der sowohl die Wirtschaft als auch den Gesundheitsschutz berücksichtige. Hingegen begrüssen die Arbeitnehmerverbände den verstärkten

Gesundheitsschutz in der Verordnung, und verlangen weitergehende Massnahmen zur Schliessung von Lücken.

Analog kritisieren die Gastronomieverbände die Verordnung oder lehnen sie gar ab, während der Gastronomiepersonalverband den Schutz vor Passivrauchen weiter ausbauen möchte.

Die Tabakverbände und die Tabakindustrie lehnen die Verordnung durchwegs ab. Bei einzelnen Bestimmungen machen sie darauf aufmerksam, dass ihre Tätigkeiten eingeschränkt würden.

Die Präventions-, Gesundheits- und Konsumentenorganisationen stimmen der Verordnung grundsätzlich zu, obwohl sie die vielen Ausnahmen im Bundesgesetz ablehnen. Sie begrüssen, dass der Rahmen des Gesetzes ausgenützt wird, um den bestmöglichen Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Gleichzeitig verlangen sie eine genaue Beobachtung des Vollzugs, um Missbrauch zu verhindern.

Die Verbände der speziellen Institutionen wie Heime und Justizvollzug begrüssen die Verordnung zwar grundsätzlich, möchten aber auf spezifische Situationen zugeschnittene Ausnahmen machen können, insbesondere um den Investitionsbedarf in Grenzen zu halten.

## **2.2 Verzicht auf eine Stellungnahme**

VöV verzichtet auf eine Stellungnahme.

GDK verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, überlässt diese den Kantonen.

## **2.3 Verweis auf eine Stellungnahme**

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer schliessen sich anderen Teilnehmern an:

- Dagm der Stellungnahme von JTI
- GV ZG der Stellungnahme des SGV
- LL SG der Stellungnahme von LL CH
- SBV der Stellungnahme von AWMP
- SFF der Stellungnahme von AWMP
- SGV der Stellungnahme von AWMP
- Villiger den Stellungnahmen von VSZ und IGF

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer schliessen sich für Teile anderen Teilnehmern an:

- SAV der Stellungnahme Gastro CH und hotel für Gastronomiebereiche
- ECON der Stellungnahme SAV für den Schutz der Arbeitnehmenden (Art. 5)
- SAV der Stellungnahme H+ für die Belange der speziellen Einrichtungen (Art. 6)
- hotel der Stellungnahme Gastro CH für die Anhänge

### 3 Detaillierte Ergebnisse

#### 3.1 Bemerkungen zum Gesetz

Kein Anhörungsteilnehmer spricht sich grundsätzlich gegen den Schutz vor Passivrauchen aus. Hingegen betonen TI und 8 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, CVS, FMH, LL AG, LP NE, OXY, SHS und VSF NE), dass nur ein umfassender Schutz vor Passivrauchen ohne Ausnahmen wirksam sei. Vorbild dafür sei die WHO-Tabakkonvention, welche die Schweiz mit dem beschlossenen Gesetz nicht erfülle (LP NE, OXY, VSF NE). SP, SKS, SGB und 24 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (EKTP, ASN, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SG, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, pro aere, SAN ZH, sfa, SHS, SHV, VSF NE, ZRF) bedauern, dass kein umfassenderes nationales Gesetz verabschiedet worden ist und kantonale Unterschiede weiter bestehen. Das Gesetz werde durch viele Ausnahmen geschwächt, was zu Ungleichbehandlung der Arbeitnehmenden (insbesondere der Gastronomie), zu Wettbewerbsverzerrungen und zu unnötiger Bürokratie führe. Der Kanton St. Gallen habe eben diese Erfahrung mit einem ähnlichen Gesetz gemacht (LL SG). Spätestens im Vollzug würden die Lücken sichtbar (Cipret FR, Cipret VD). TI, SKS und 8 Präventionsorganisationen (ASN, LL BB, LL CH, LL GL, LL SG, LL SO, LL TG, LL ZH) kritisieren die Benachteiligung der Arbeitnehmenden der Gastronomie. OXY bedauert, dass das Gesetz Partikularinteressen der Wirtschaft zum Nachteil der Interessen der Allgemeinheit berücksichtige. TI, EKTP, ASN, Cipret FR, Cipret VD, CVS, sfa und SHS fordern eine systematische Evaluation des Gesetzes, damit dem Bundesrat so rasch als möglich Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden können.

SAV hält fest, dass die Regelungen im Verhältnis stehen müssen zum effektiven Gefährdungspotential von Passivrauchen. CVC findet ein Rauchverbot als Prinzip unverhältnismässig.

#### 3.2 Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Pro aere und SAN ZH stellen fest, dass die Verordnung die Mängel des Gesetzes nicht wettmachen könne. 9 Kantone (AG, BL, GL, JU, SG, SO, TG, TI, SZ), SKS und 11 Präventionsorganisationen (ASN, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SG, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, VSF NE) begrüßen die Präzisierungen, die Klarheit und die Genauigkeit der Verordnung, die wenig Handlungsspielraum lasse. FVS und GREA begrüßen, dass die Verordnung sowohl die Bedürfnisse der Nichtraucherenden als auch der Süchtigen berücksichtige. KV kritisiert, dass der Schutz der Arbeitnehmenden nur ungenügend umgesetzt werde.

BE, AI und FER möchten den Schutz vor Passivrauchen mit möglichst wenig Eingriffen in die Wirtschaft umsetzen. 5 Kantone (AI, LU, OW, UR, SZ), CVP, FDP, SVP, sene, 18 Wirtschaftsorganisationen (AWMP, CP, CVAM, ECON, FER, GSSM, IGF, KMU BE, KMU-Forum, SAV, SBrV, SCV, SFF, SGV, SMS, SRF, SW, SWBV), 9 Verbände und Firmen der Tabakbranche (BAT, Contadis, PMP, Oettinger, Säuberli, Villiger, VST, VSTH, VSZ) und 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde, Wirte BS, hotel) kritisieren, dass mit der Verordnung das pragmatische und ausgewogene Bundesgesetz unzulässig verschärft werde und verlangen Anpassungen. AWMP, Contadis, GSSM, Oettinger, Säuberli, SBrV, SFF, SGV, SMS, SRF, SWBV und VSZ verlangen nach der Überarbeitung eine weitere Anhörung. FDP, AWMP, GSSM, SBrV, SFF, SGV und VSZ wollen erreichen, dass sich das Parlament erneut mit der Vorlage beschäftigt, falls die Forderungen nicht aufgenommen werden. CVP, FDP, SVP, Dagm, sene, 17 Wirtschaftsverbände (AWMP, ECON, FER, GSSM, GV ZG, IGF, KMU BE, SAV, SBV, SBrV, SCV, SFF, SGV, SMS, SRF, SW, SWBV), 12 Tabakfirmen und -verbände (BAT, Cigarette, Contadis, JTI, Oettinger, PMI, PMP, Säuberli, Villiger, VST, VSTH, VSZ) und 7 Gastronomieverbände (Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, hotel, Wirte BS) lehnen die Verordnung ab.

NW hält fest, dass ein generelles Rauchverbot einfacher zu vollziehen gewesen wäre. SGB befürchtet Vollzugsschwierigkeiten wegen der vielen Ausnahmen. LU, SH und SZ weisen darauf hin, dass der

Vollzug praktikabel sein müsse, ohne grossen Aufwand, ohne Fachleute und ohne aufwändige technische Geräte. Den Kantonen sei ein angemessener Spielraum zu gewähren, die Verordnung müsse auf das Notwendige beschränkt werden (SH, SZ, Städte).

SH findet eine Harmonisierung auf Bundesebene nötig. VD und GDK begrüßen die Regelungen als kleinsten gemeinsamen Nenner, der jedoch keine Anpassung in den Kantonen, die weitergehen, auslösen solle. SO, VD, Städte und SWBV verweisen darauf, dass in einigen Kantonen weniger strenge Bestimmungen bereits in Kraft seien und dass mit den neuen Bundesregelungen deshalb erneut Anpassungen nötig seien. VD möchte den Kantonen die Möglichkeit geben, für Gastronomiebetriebe Anpassungen vorzunehmen. Die Städte verlangen deshalb eine pragmatische Bundeslösung, die kantonale Regelungen berücksichtige. BE beantragt, dass Investitionen, die auf Grund von kantonalen Regelungen vorgenommen wurden, geschützt werden. AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF und VSZ finden es inakzeptabel, dass die Verordnung den kantonalen Regelungen widerspreche.

### 3.3 Artikel 1: Geltungsbereich

SAJV begrüsst den Geltungsbereich explizit. FR, JU, TI, EKTP, SKS und 25 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, PHS, pro aere, SAN ZH, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) bedauern, dass mit dem vorliegenden Entwurf keine Grundlage für eine national einheitliche Lösung geschaffen worden sei. Sie fordern die explizite Wiederholung des Gesetzestextes in einem Zusatzpunkt, nämlich dass die Verordnung Minimalanforderungen im Sinne des Gesetzes enthalte und die Kantone strengere Vorschriften erlassen könnten. Damit soll verhindert werden, dass das Bundesgesetz die weitergehenden kantonalen Gesetze unterlaufe. FR möchte festhalten, dass die Kantone ein höheres Schutzniveau einführen könnten, dabei in einzelnen Punkten aber auch unter den Anforderungen der Bundesregelung bleiben dürften. «Wenn insgesamt ein höheres oder gleiches Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist, können die Kantone Bestimmungen erlassen, die von denjenigen in dieser Verordnung abweichen.»

Die SP möchte den Begriff «Rauchen» definiert haben.

Neuch will die Aktivitäten der Tabakindustrie nicht einschränken, weil dadurch der Produktionsstandort und tausende Arbeitsplätze gefährdet seien. Dagm und SAV verlangen, dass die Unternehmen der Tabakindustrie oder Tätigkeitsbereiche dieser Betriebe, wie Testen und Evaluation von neuen Produkten, sowie die Marktforschung u. ä. von der Verordnung ausgenommen werden.

#### 3.3.1 Artikel 1 Buchstabe a

Ergänzend fordert GE, dass auch Einzelarbeitsplätze grundsätzlich rauchfrei sein sollen, da sich Arbeitnehmende zwischen den Büros hin und her bewegen und der Schutz vor Passivrauchen so nicht gewährleistet sei.

#### 3.3.2 Artikel 1 Buchstabe c

7 Wirtschaftsverbände (AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, SWBV, VSZ) und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) weisen darauf hin, dass im Gesetz keine Regelungskompetenz delegiert sei und deshalb in der Verordnung keine besonderen Vorschriften zu Raucherbetrieben erlassen werden könnten. Davon erachteten die 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) gewisse Regelungen zwar als sinnvoll, diese müssten wegen der nicht vorhandenen Regelungskompetenz aber sehr zurückhaltend ausfallen.

### 3.4 Artikel 2: Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen

#### 3.4.1 Artikel 2 Absatz 1

##### *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a*

JU, TI, IVA, VSAA, SKS und 21 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret VS, Cipret VD, Cipret FR, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SHS, sfa, ZRF) begrüßen die Definition des Begriffes «öffentlicher Raum» explizit.

Die Formulierung des «eng umgrenzten Personenkreises» ist für 4 Kantone (AG, LU, NE, VS) und EKTP zu wenig eindeutig. Sie verlangen eine klare Definition, um der Umgehung der Verordnung mit der Gründung von Privatclubs und Vereinen vorzubeugen. EKTP und pro aere verlangen, dass für Publikumsräume von Privatclubs und für Vereine mit Gastronomiefunktion auszuschliessen ist, dass auch an Einzelarbeitsplätzen geraucht werden darf.

SKS und 24 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, PHS, SAN ZH, sene, SHS, VSF NE, ZRF) bezeichnen diese Regelung als unnötige Aufweichung des Schutzes vor Passivrauchen und lehnen sie ab. Sie fordern eine konsequente Evaluation und bei Missbräuchen eine schnelle Reaktion seitens des Bundesamtes für Gesundheit und der Arbeitsinspektorate.

CP und CVAM geht die Interpretation des öffentlichen Raums zu weit. Sie verlangen, dass nur Räume, die ohne Schlüssel oder Code zugänglich seien, in diesen Bereich fallen. Wohngebäude oder Firmen, deren Dienstleistungen sich nicht an die allgemeine Bevölkerung richten, sollen ausgenommen werden. Ihr Formulierungsvorschlag lautet: «Les espaces qui sont destinés à accueillir le public en général.»

Andere hingegen verlangen die Streichung des Artikels, weil das Gesetz bereits ausreichend klar sei (AR, AWMP, CNCI, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VSZ) oder weil die Verordnung unzulässig über das Gesetz hinaus gehe (BS, ECON, Neuch, SWBV). Weitere sehen in der Verordnung eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf private Haushaltungen (SVP, Cigarette, Contadis, ECON, IGF, JTI, PMI, Oettinger, Säuberli, sene) oder auf Veranstaltungen von Vereinen und privaten Clubs (VST, VSTH), was beides abzulehnen sei. CVCI und SAV befürchten zudem, dass die Negativformulierung eher verwirrend als klärend sei und verlangen ebenfalls die Streichung des Artikels.

ZH möchte zudem geklärt haben, was für geschlossene Gesellschaften in Gastwirtschaftsbetrieben gelte und ob Gastwirtschaften per Definition stets öffentlich zugängliche Räume mit Rauchverbot seien.

##### *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b*

JU, TI, IVA, VSAA, SAJV, SKS und 21 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret VS, Cipret VD, Cipret FR, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SHS, sfa, ZRF) begrüßen die Definition des Begriffes «Arbeitsplatz» explizit.

3 Kantone (JU, GE, VS), SAJV, SKS und 20 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, OXY, pro aere, SAN ZH, sene, SHS, ZRF) zeigen aber grundsätzlich kein Verständnis für die Ausnahmeregelung der Einzelarbeitsplätze und fordern ihre Streichung. Auch ZH und OXY befürchten grundsätzliche Konflikte an Arbeitsplätzen, weil eine Ungleichbehandlung des Personals (Einzel- vs. Gruppenbüros) provoziert werde. OXY befürchtet, dass mit dieser Regelung Rauchen mit Erfolg assoziiert werden würde.



CP und CVAM halten fest, dass eine Cafeteria nur als Arbeitsplatz zu definieren sei, wenn Personen darin angestellt seien.

4 Kantone (BE, BS, NE, SH), 2 Parteien (FDP, SVP), ECON, FER, IGF, SAV, sene, sowie 7 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Contadis, JTI, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH) hingegen sehen in der vorliegenden Formulierung im Begriff «vorübergehend» eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes und verlangen dessen Streichung. BS und SH halten fest, dass der Vollzug z. B. bei Catering an einem Privatanlass nicht möglich sei. BS erachtet es auch als fraglich, ob diese staatliche Einflussnahme auf den Privatbereich gerechtfertigt sei oder ob damit das Risiko einer schlechteren Akzeptanz der Rauchverbote nicht erhöht werde.

Cipret VS und KV verlangen, dass Rauchen in Einzelarbeitszimmern explizit untersagt wird, wenn diese regelmässig zum Empfang anderer Personen, zu Besprechungen oder als Ort für Auskünfte dienen. SVP, Contadis, IGF, Oettinger, Säuberli und SAV fordern, dass an Einzelarbeitsplätze mit gelegentlichen Besprechungen trotzdem als Einzelarbeitsplätze gelten und da geraucht werden darf. SAV lehnt es ab, das Rauchen an Einzelarbeitsplätzen zu verbieten, wenn diese von mehreren Personen zu unterschiedlichen Zeiten benutzt werden. SZ möchte die Definition um das Kriterium «öffentlich zugänglich» ergänzen. CP und CVAM fordern, dass ein Verantwortlicher das Rauchen erlauben dürfe, wenn alle betroffenen Arbeitnehmer darum bäten. Zur Schaffung von Klarheit wünschen Cipret FR und Cipret VD eine Erwähnung, dass auch Firmenfahrzeuge unter die Regelung fallen.

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) hingegen fordern eine breitere Auslegung des Begriffs «Arbeitsplatz», im Sinn von «tätig sein», unabhängig von Entgelt. Vereinslokale, in denen Vereinsmitglieder arbeiten, müssten darunter fallen. Sie schlagen die Ergänzung «dabei ist unerheblich, ob an diesem Arbeitsplatz entgeltliche Arbeit oder eine freiwillige Tätigkeit verrichtet wird» vor. FDP, SVP, CP, CVAM, IGF und 6 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Contadis, Oettinger, Säuberli, VST und VSTH) fordern zudem, dass keine Ausdehnung auf private Anlässe erfolge.

AR, CNCI und SWBV sehen im Artikel hingegen eine Wiederholung des Gesetzesartikels und erachten ihn als obsolet.

### 3.4.2 Artikel 2.2

2 Kantone (JU, TI), IVA, VSAA, SKS und 21 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SHS, sfa, ZRF) begrünnen die Definition des Begriffes «geschlossener Raum» explizit.

BE, GE und NW finden die Definition zu wenig klar. SWBV findet sie zu kompliziert. Die Städte fragen, ob zur Referenzfläche, gemäss Definition die «Hälfte der Seitenflächen ins Freie», auch die Hauswand zu zählen sei.

NW schlägt vor, dass mindestens die Hälfte der Bodenfläche ins Freie offen sein müsse. Pro aere schlägt vor, dass «Räume nicht als geschlossen gelten, wenn sie über kein Dach verfügen und der Rauch seitwärts ungehindert abziehen kann. Das ist in Räumen mit höchstens einer Wand möglich.» SP und OXY kritisieren, dass ein Innenhof mit einem Dach, das 49% der Fläche einnimmt, trotz ungenügender Luftzirkulation als offen gelte. OXY schlägt vor: «Räume gelten nicht als geschlossen, wenn sie weitgehend offen sind und die Luft ungehindert zirkulieren kann (zum Beispiel wenn mehr als die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist)». SP möchte «oder» durch «und» ersetzen: «Räume gelten nicht als geschlossen, wenn mindestens die Hälfte des Daches und mindestens die Hälfte der Seitenfläche ins Freie offen ist». Auch laut VSE müsste eine weitergehende Definition gewählt werden, weil ansonsten das subjektive Gefühl nach frischer Luft nicht erreicht werde.

Für JU, FDP, SVP, Neuch, sene sowie 5 Wirtschaftsverbände (CNCI, CVCI, IGF, SAV, SWBV), 7 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Cigarette, JTI, PMI, PMP, VST, VSTH) und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, GV TG, Gilde) geht die Definition der geschlossenen Räume zu weit; der Geltungsbereich des Gesetzes solle nicht auf Aussenräume ausgedehnt werden. AWMP, Contadis, FER, GSSM, Oettinger, Säuberli, SBrV, SMS, SRF und VSZ halten fest, dass die Definition dem normalen Sprachgebrauch widerspreche, von dem das Parlament ausgegangen sei, und verlangen die Streichung. Für Contadis, Oettinger und Säuberli ist ein Raum offen, wenn eine ganze Front oder die Decke geöffnet werden könne. SAV kritisiert, dass die Definition keine Rücksicht auf die verschiedenen Gegebenheiten an Arbeitsplätzen nehme. Rauchen werde damit auch auf kleineren Balkonen und im Tunnelbau verboten, obwohl die Luftzirkulation dort genügend sei. Wo eine genügende Luftzirkulation herrsche, welche einer Aussenluft-Situation gleichkomme, sei nicht von einem geschlossenen Raum auszugehen.

### *Terrassen und Festzelte*

TI, SKS und 23 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, PHS, SHS, sfa, VSF NE, ZRF) begrüssen, dass geschlossene Terrassen und Zelte unter das Rauchverbot fallen.

3 Kantone (BE, SZ, VS) befürchten, dass die Kontrolle bei entfernbaren Seitenwänden unmöglich sei. Die Kantone BL und LU bezweifeln, dass die Regelung in Festzelten vollzogen werden könne. Die Städte möchten festschreiben, dass die Öffnungen während der Betriebsdauer nicht geschlossen werden dürfen, um Missbrauch vorzubeugen. BE hat sich für eine Regelung entschieden, die statt einer komplizierten Umschreibung Wintergärten und Festzelte als Innenraum definiert. ZH möchte Sonderregelungen für Fumoirs in Festzelten prüfen, weil die technischen Anforderungen nicht erreicht werden können. BAT findet es unsinnig, dass Rauchende die Terrasse zum Rauchen verlassen müssen.

EKTP findet es störend, dass in Sportstadien ohne Dach geraucht werden darf, da dies eine massive Belästigung der nichtrauchenden Bevölkerung darstelle. Pro aere verlangt, dass in Sportstadien ohne Dach nicht geraucht werden dürfe.

NE, VD und CVCI stellen fest, dass ihre kantonalen Regelungen weniger weit gingen. Im Kanton Waadt fallen gegen aussen offene Räume wie Terrassen und Innenhöfe nicht unter das Gesetz, wenn sie abgetrennt sind vom Innenraum, zu dem sie gehören. CVCI befürchtet eine erneute Änderung auf Kantonsebene. Im Kanton Neuenburg gelten Räume als geschlossen, die nicht mindestens eine permanent offene Seite haben.

### *Material der Abtrennung*

SAV und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, GV TG, Gilde) verlangen, dass luftdurchlässige Materialien nicht gleich behandelt werden wie solide Mauern. Es gelte, die innere Logik der Verordnung zu wahren: Raucheräume müssten «durch feste Bauteile dicht abgetrennt» sein, entsprechend müssten nicht feste Bauteile und undichte Materialien als nicht geschlossen gelten. Auch hotel fordert, luftdurchlässige Abtrennungen zur offenen Fläche zu zählen. CVP findet die Luftzirkulation ausreichend, wenn eine zweite Seite wenigstens teilweise luftdurchlässig sei. Für BAT und ECON ist die Irrelevanz des Materials nicht nachvollziehbar, SH findet dies fraglich.

## Redaktionelle Bemerkungen

AR beantragt, die Bestimmung als einen Artikel mit der Marginalie «geschlossene Räume» aufzunehmen. Zudem wäre eine positive Formulierung angebrachter.

SP und OXY möchten eine Korrektur in der französischen Verordnung anbringen: «Parois latérales» schliesse nur die Seitenwände ein, nicht aber die Hauptwände vorne und hinten. Zudem könne «paroi» per definitionem nicht luftdurchlässig sein.

### 3.4.3 Artikel 2.3

OW, TG, IVA und VSAA befürworten den Artikel, weil er den Schutz der Arbeitnehmenden vor Passivrauchen verbessert. SKS und 19 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, CVS, FMH, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, OXY, pro aere, SAN ZH, SHS, VSF NE und ZRF) erwarten eine Ausdehnung des Artikels auf Einzelbüros, so dass diese gleich behandelt würden wie Raucherräume, aus denen kein Rauch in Räume mit Rauchverbot dringen dürfe. BS und SP bemerken, dass der Schutz durch Einzelarbeitsräume ohne Lüftung aufgeweicht werde.

SP und OXY kritisieren, dass der Begriff «belästigt» der Gefährlichkeit von Passivrauchen nicht gerecht werde. Zudem fehle die klare Zuweisung der Verantwortung an den Arbeitgeber oder an den für die Hausordnung Verantwortlichen.

Gemäss 6 Kantonen (BL, BS, NE, SG, TI, ZH), der SVP, 8 Wirtschaftsverbänden (AWMP, ECON, GSSM, IGF, SAV, SBrV, SMS, SRF), 6 Firmen und Verbänden der Tabakbranche (Contadis, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) und 11 Gastronomieverbänden (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gasro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde, hotel) soll nicht die subjektive «Belästigung» verhindert werden, sondern die «(gesundheitliche) Gefährdung». SG möchte den Begriff «beeinträchtigt» verwenden. Laut Contadis, hotel, IGF, Oettinger, Säuberli und SMS kann der Artikel aber auch gestrichen werden.

ZH schlägt vor, die Formulierung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c «aus dem Raucherraum kein Rauch in andere Räume gelangt» auch hier zu verwenden.

### 3.5 Artikel 3: Beschaffenheit von Raucherräumen

SKS und 20 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, CVS, FMH, FVS, KL BB, KL CH, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SAN ZH, SHS, ZRF) unterstützen die Anforderungen an Raucherräume. ASN begrüsst, dass mit dieser Regelung die Raucherräume zu dem würden, was sie sein sollten: ein Ort, wo man nur zum Rauchen hingehe.

Neuch findet, dass die Anforderungen über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen würden. ECON, FER, sene, VST und VSTH bemerken, dass die Anforderungen an Raucherräume unverhältnismässige Investitionen erfordern. FDP, SVP, CNCI, CP, CVAM, ECON, FER, IGF, sene und 6 Tabakfirmen und -verbände (BAT, Cigarette, JTI, PMI, VST, VSTH) befürchten, dass de facto ein Rauchverbot eingeführt werde, weil die Anforderungen zu hoch seien.

Coop und CVCI finden es störend, dass bestehende Raucherräume durch hohe Anforderungen im Bundesrecht angepasst werden müssen.

## *Unterscheidung Raucherräume Gastronomie und übrige Betriebe*

BE, ZH und SAV beklagen, dass das Gesetz auf die Gastronomie ausgerichtet sei. Eine Unterscheidung zwischen Gastronomie und übrigen Betrieben wäre sinnvoll. VST und VSTH sehen das Grundproblem ebenfalls darin, dass das Parlament bei der Ausarbeitung des Gesetzes von Gastronomiebetrieben ausgegangen sei und die übrigen Betriebe zu wenig berücksichtigt habe. BE, UR, VS und ZH finden es nicht nötig, für Raucherräume ohne Bedienung die gleichen Anforderungen zu stellen, weil sich dort Raucher freiwillig aufhalten würden und keine Arbeitnehmer geschützt werden müssten. BE und NE möchten auf die Regelung von Raucherräumen ausserhalb der Gastronomie ganz verzichten.

Cigarette, JTI und PMI kritisieren, dass die Anforderungen, insbesondere für Nichtgastronomiebetriebe, zu hoch seien, weil diese nur unbediente Fumoirs einrichten können. ZH, BAT, CVCI, Dagm und ECON halten fest, dass für KMU mit wenigen Rauchern die Anforderungen übertrieben seien. Der SAV verweist auf besondere Situationen an Arbeitsplätzen wie grossen Produktionshallen oder im Tunnelbau: Hier sei nur die Luftzirkulation als Kriterium sinnvoll.

ECON und 6 Tabakfirmen und –verbände (Cigarette, JTI, PMI, PMP, VST, VSTH) möchten den Unternehmen mehr Flexibilität einräumen. Sene und 7 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Cigarette, JTI, PMI, PMP, VST, VSTH) verweisen auf vorbildliche kantonale Regelungen, zum Beispiel in Graubünden, in Solothurn oder im Wallis, die eine Trennung und eine gute Belüftung ohne weitere Einschränkungen verlangen. BAT, Cigarette, JTI, PMI und SAV fordern, dass sich die Bundesverordnung auf das Minimum beschränkt und den Kantonen weitergehende Vorschriften für spezifische Räume überlassen solle. SKIJ verlangt Flexibilität für den Strafvollzug, Curaviva, INSOS und sene verlangen ebendies für die Heime, wo Raucherräume möglichst nahe bei den Menschen sein sollten und entsprechend mehrere eingerichtet werden müssten, was mit den vorgeschlagenen Anforderungen zu teuer sei; sie fordern eine Lockerung für diese Institutionen.

### *Weitere Fragen und Bemerkungen*

Für LU ist unklar, ob ein Betrieb mehrere Raucherräume einrichten darf. Dies solle möglich und explizit erwähnt sein.

3 Kantone (SO, LU, ZH) und VZNS möchten ebenfalls so genannte Raucherkabinen mit einer offenen Seite zulassen. Diese würden für Gebäude wie Flughäfen, Bahnhöfe oder an Arbeitsplätzen eine Alternative zu kostspieligen Lüftungssystemen bilden.

OXY schlägt für den Artikel einen neuen Buchstaben vor, zur Regelung von offenen Terrassen, die zum Lokal keine Abtrennung aufweisen: «Von nicht geschlossenen Räumen darf kein Rauch in die Nichtraucherlokale gelangen. Insbesondere muss eine Terrasse, wo geraucht werden darf, durch eine rauchundurchlässige Trennwand vom direkt angrenzenden Nichtraucherlokal abgetrennt werden.»

SCV verlangt, dass Absatz 3 und 4 ausdrücklich nicht für Casinos gelten, falls Casinos nicht wie beantragt generell vom Geltungsbereich ausgenommen würden. Zudem sollen Casinos analog den Restaurants bediente Raucherräume führen dürfen.

SGV stellt in Frage, ob der Bund überhaupt eine Regelungskompetenz für Artikel 3 habe.

#### 3.5.1 Artikel 3 Absatz 1

IVA und VSAA finden es richtig, dass Arbeitgeber verantwortlich sind.

SAV möchte den ganzen Absatz 1 streichen.

### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

EKTP findet die Anforderungen generell ungenügend und besteht auf Zugängen über automatisch schliessende Schleusen.

CP und CVAM finden die Anforderungen an Raucherräume generell übertrieben; der Nutzen stehe in keinem Verhältnis zum Aufwand. AI zweifelt, dass die gesetzliche Grundlage die vorgeschlagenen Anforderungen zulasse.

ZH und Städte wollen auf selbsttätig schliessende Türen verzichten, wenn sichergestellt sei, dass kein Rauch in den Nichtraucherbereich ziehe. BL zweifelt die gesetzliche Grundlage für selbsttätig schliessende Türen an und fordert den Verzicht. FER, SAV und sene finden die Anforderung übertrieben.

GR meint, dass ein Verbot der Durchreichen nicht nötig sei, mit dem gleichzeitigen Erfordernis des Unterdrucks. 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, Gilde, GV TG) finden das Verbot der Durchreichen inakzeptabel, diese seien sehr häufig in Gastronomiebetrieben und müssten explizit erlaubt werden.

ZH will die Anforderungen nicht unnötig verkomplizieren und die Bezeichnung «dicht» weglassen; es dürfe bereits kein Rauch entweichen. Der Kanton VS sowie AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF und VSZ stellen fest, dass eine hermetische Abriegelung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mitteln zu erreichen sei. CNCI findet die Abdichtung übertrieben.

SAV möchte präzisieren, dass ein Raucherraum nicht ein «alleiniger» Durchgang sein dürfe.

### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

AG, FR, GE und ZH begrüssen die Vorschriften an die Lüftung explizit. AG will festhalten, dass die Lüftungsanlage nicht nur vorhanden, sondern auch im Betrieb sein müsse, wenn der Raum mit Gästen oder Personal belegt sei. Kf will sicherstellen, dass die technischen Anlagen mit dem technischen Fortschritt und verbesserten Möglichkeiten für den Schutz vor Passivauchen mithalten. Die Städte weisen darauf hin, dass in diversen Kantonen Abweichungen bestehen, die eine Anpassung bestehender Raucherräume und eine erneute Überprüfung nötig machten.

SKS und 23 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, EKTP, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, PHS, pro aere, SHS, VSF NE) gehen davon aus, dass der in Anhang 1 definierte permanente Unterdruck ein Verbot zum Öffnen der Fenster einschliesst. Ansonsten könne je nachdem Rauch vom Raucherraum durch die Fenster in die Nichtraucherbereiche gelangen.

2 Kantone (BE, UR), 2 Parteien (CVP, SVP), Dagm, 5 Wirtschaftsverbände (CNCI, CVCI, ECON, IGF, SAV), 10 Tabakfirmen und -verbände (BAT, Cigarette, Contadis, JTI, Oettinger, PMI, PMP, Säuberli, VST, VSTH) und 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG, hotel) wollen alternative Lüftungsarten wie Fensterlüftung oder Lüftungssysteme zulassen, falls diese eine genügende Luftumwälzung erreichen. GR möchte in begründeten Fällen Ausnahmen zur Realisierung von alternativen Lüftungsvarianten zulassen, zum Beispiel in denkmalgeschützten Gebäuden. VD schlägt vor, dass kleine Betriebe eine Ausnahme beantragen können, wenn sie begründen können, dass der Raucherraum wenig gebraucht werde. BE möchte Anhang 1 als Richtlinie und nicht als zwingende Vorschrift formulieren. UR möchte den Anhang 1 streichen. SKIJ bezeichnet die Anforderungen als sehr hoch. FVS und GREA befürchten, dass übertriebene Anforderungen an die Lüftung Rauchende stigmatisieren würden.

Für AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, SWBV und VSZ ist die Luftqualität das zentrale Kriterium. Im Anhang sollen deshalb Grenzwerte festgelegt werden, die eingehalten werden müssen, wobei die Methode zur Einhaltung dem Unternehmer überlassen werden solle.

BL bemerkt, dass die regelmässige Prüfung und Reinigung bereits im Anhang geregelt werde und deshalb an dieser Stelle darauf verzichtet werden könne.

#### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

TG begrüsst die Regelung, da sie den Schutz gegenüber der Formulierung im Arbeitsgesetz verbessere. BS betont, dass eine hermetische Abriegelung nicht möglich sei, und somit Vollzugsprobleme zu erwarten seien. SG findet den Begriff «kein Rauch» zu ungenau und schlägt vor, «keine Bestandteile des Tabakrauchs» oder «keine rauchbelastete Luft» zu verwenden.

SVP, 7 Wirtschaftsverbände (AWMP, GSSM, IGF, SAV, SBrV, SMS, SRF), 6 Tabakfirmen und –verbände (Contadis, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) sowie 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG, hotel) wollen das Entweichen von Rauch nicht in absoluter Form verbieten, dies sei weder realistisch noch nötig. Es solle kein Rauch «in wesentlichen Mengen» in andere Räume gelangen. AWMP, GSSM, SAV, SBrV, SMS, SRF und VSZ möchten diese Anforderung streichen, sie sei bereits in der Anforderung, dass Raucherräume dicht sein müssen, enthalten.

#### 3.5.2 Artikel 3 Absatz 2

16 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LP NE, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) verlangen, dass alle Zugänge gekennzeichnet werden müssen. SAJV beantragt einen ergänzenden Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. AR hinterfragt die deutliche Kennzeichnung: Nichtraucher würden schnell merken, wenn sie einen Raucherraum betreten, während die Kennzeichnung Rauchende zum Rauchen animieren könne. SAV beantragt, die Pflicht zur Kennzeichnung zu streichen.

GR und SG schlagen vor, dass der Bund ein einheitliches Logo zur Kennzeichnung der Raucherbetriebe zur Verfügung stellt. Pro aere schlägt vor, dass der Bund oder die Kantone eine Kennzeichnung oder eine Auswahl von Kennzeichnungen genehmigen. EKTP und pro aere möchten ergänzen, dass die Kennzeichnung keinen Werbecharakter haben dürfen. AG, GR und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) möchten Piktogramme zur Kennzeichnung zulassen.

#### 3.5.3 Artikel 3 Absatz 3

TI, SKS und 21 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, pro aere, sfa, SHS, ZRF) begrüssen die Beschränkung der Grösse der Raucherräume explizit. LP NE und VSF NE beantragen eine Reduktion der Fläche auf 35m<sup>2</sup>, analog dem Kanton Neuenburg. EKTP und pro aere wollen verdeutlichen, dass 80m<sup>2</sup> die Maximalgrösse sei, auch wenn diese Fläche anteilig weniger als einen Drittel umfasse, wie dies Absatz 4 Buchstabe a erlaube. BS bemerkt, dass Raucherbetriebe tendenziell kleiner seien, weil bei ihnen zur Fläche auch Eingangsbereich, Garderobe u.ä. mitzählten, was eine störende Ungleichbehandlung sei.

LU findet die Grössenbeschränkung für traditionelle Gastronomiebetriebe angemessen, möchte aber auch grössere Raucherräume zulassen, wenn diese den Anforderungen entsprechen. GR weist darauf hin, dass grössere Betriebe mehrere Raucherräume einrichten müssten, um ein Drittel der Fläche für Raucher zur Verfügung zu stellen, was mit unnötigen Aufwendungen verbunden sei. Die Anforderung solle deshalb gestrichen werden. ZH beantragt, dass die Vollzugsbehörden grössere Raucherräume für Sport- und Kulturstätten oder Einkaufszentren bewilligen können; für diese seien 80m<sup>2</sup> zu klein.

NE möchte die Grössenbeschränkung auf Gastronomiebetriebe beschränken. SAV möchte ebenso wenig den Gestaltungsspielraum der Firmen einschränken. Cigarette, CVCI, JTI, Neuch, PMI und PMP möchten die Flächenbeschränkung für Raucherräume in Tabakfirmen streichen. Laut PMP bestehen bereits grössere Raucherräume; die Flächenbeschränkung komme de facto einem Verbot der Aktivitäten der Tabakindustrie gleich.

BL, CVP, SVP, Neuch, sene, 13 Wirtschaftsverbände (AWMP, CNCI, CP, CVAM, CVCI, ECON, GSSM, IGF, KMU-Forum, SAV, SBrV, SMS, SRF), 11 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Cigarette, Contadis, JTI, Oettinger, PMI, PMP, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) und 12 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde, hotel, Wirte BS) verlangen die Streichung der Grössenbeschränkung, weil diese das Gesetz unzulässig verschärfe. BL verlangt eine Prüfung der rechtlichen Grundlage. AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF und VSZ weisen darauf hin, dass die Flächenbeschränkung nur eingeführt wurde, um die Zahl der Raucherbetriebe zu begrenzen; sie könne deshalb nicht auf Raucherräume übertragen werden. CP und CVAM wehren sich ebenfalls dagegen: Die Flächenbeschränkung sei nur eingeführt worden, weil kleine Betriebe keine Raucherräume einrichten könnten und nicht diskriminiert werden sollten.

VD und BAT möchten die Grössenbeschränkung streichen und den Kantonen die weitergehende Regelung überlassen. FR, VS, SCV und die Städte verweisen auf abweichende Regelungen in einzelnen Kantonen, die erneute Anpassungen nach sich ziehen würden. VS hält fest, dass im Kanton bereits Raucherräume mit über 80m<sup>2</sup> eingerichtet wurden und fragt nach spezifischen Übergangsfirsten für deren Anpassung. FR verlangt eine Anpassung oder eine kantonale Ausnahme für Casinos und Degustationslokale, die im Kanton eine Ausnahme für grössere, unbediente Fumoirs beantragen können. Der Schutz der Arbeitnehmenden sei trotzdem sichergestellt.

SCV beantragt eine Ausnahme für Casinos, es müssten mehrere Raucherräume möglich sein, weil die Gäste wegen der Eingangskontrollen nicht einfach draussen rauchen könnten. INSOS verlangt eine Ausnahme für spezielle Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b.

#### *Einschränkung der Leistungen*

JU, SP, SAJV, SKS und 18 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, CVS, FMH, KL, BB, KL CH, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SAN ZH, sfa, SHS, ZRF) begrüssen, dass in Raucherräumen keine zusätzlichen Leistungen angeboten werden dürfen. NE findet die Bestimmung sinnvoll, aber nicht unbedingt notwendig.

4 Kantone (AG, BE, OW, TG), SAV, VST, VSTH sowie 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) finden es sinnvoll, wenn Leistungen im Zusammenhang mit dem Rauchen nur im Raucherraum angeboten werden dürfen. UR, AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VST, VSTH, VSZ und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) möchten die Einschränkung der Leistungen im Raucherraum ganz streichen, weil dazu die gesetzliche Grundlage fehle. Zudem solle ein Gastwirt frei entscheiden können, welche Räume sich besser für eine Leistung eignen.

BAT möchte die Einschränkung der Leistungen im Raucherraum weiter ausdehnen: «Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person darf im Raucherraum keine Aktivitäten finanzieren, die im übrigen Betrieb nicht angeboten werden.»

#### 3.5.4 Artikel 3 Absatz 4

Cipret FR, Cipret VD und Cipret VS begrüßen, dass die Verordnung die Attraktivität der Raucherräume einschränken will. KV stimmt den Einschränkungen für Gastronomiebetriebe zu, weil damit indirekt der Schutz der Arbeitnehmenden verbessert werde.

SVP, ECON und IGF verlangen die Streichung der speziellen Anforderungen für Gastronomiebetriebe; es sei nicht vorgesehen, dass diese ausser dem Arbeitnehmerschutz zusätzlich eingeschränkt werden. SAV möchte die Gastronomiebetriebe in einem neuen Artikel geregelt haben, damit auch formell ein Unterschied sichtbar werde.

##### *Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a*

Das KMU-Forum findet die Beschränkung der Raucherräume auf einen Drittel der Ausschankfläche nachvollziehbar, da das Gesetz sonst mit einer vernachlässigbaren Fläche für Nichtraucher faktisch umgangen werden könne. BS kritisiert, dass dieser Artikel den Schutz einzelner Arbeitnehmenden nicht verbessere.

SP, EKTP, SKS und 20 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, pro aere, sfa, SHS) wollen den Anteil der Fläche für Raucherräume auf höchstens ein Viertel reduzieren, dies entspreche dem Raucheranteil in der Bevölkerung besser. SAN ZH und ZRF verlangen eine kleinere Fläche, ohne eine Zahl zu nennen.

AG schlägt eine Abstufung vor: Betriebe bis 160m<sup>2</sup> dürfen Fumoirs bis zur Hälfte der Fläche einrichten, damit sie gegenüber den Raucherbetrieben nicht benachteiligt werden. VD kennt bereits eine ähnliche Regelung: Die Raucherräume dürfen höchstens 50% der Ausschankfläche ausmachen «wenn der Raucherraum in einem bereits bestehenden Raum eingerichtet wird und es sich um einen kleinen Betrieb mit einer AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme von weniger als 100'000 Franken handelt.»

Die CVP, 7 Wirtschaftsverbände (AWMP, CVCI, FER, GSSM, SBrV, SMS, SRF), 6 Tabakfirmen und –verbände (Contadis, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) sowie 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) wollen die Flächenbeschränkung streichen, weil diese unsinnig sei und dafür keine gesetzliche Grundlage bestehe. BL verlangt eine Abklärung, ob die gesetzliche Grundlage ausreicht. CP und CVAM möchten den Verantwortlichen die Wahl lassen, ob für die Flächenbeschränkung 80m<sup>2</sup> oder ein Drittel gewählt wird.

FER und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) verweisen darauf, dass Kantone weitergehend regeln können.

5 Kantone (OW, SG, SZ, TG, ZH) verlangen eine Präzisierung des Begriffs «Gesamtfläche der Ausschankfläche». ZH schlägt vor, dass die Betriebsfläche abzüglich Arbeitsflächen, die den Gästen nicht zugänglich sind, abzüglich Verkehrsflächen (Treppenhäuser, sanitäre Anlagen) massgeblich ist. OW und TG fragen, ob Sitzungszimmer dazuzählen. AG, OW, SG, TG und die Städte fragen, ob der Thekenbereich abgezogen wird. EKTP verlangt, dass der Thekenbereich im Ausschankraum ebenfalls zu der Fläche zählt, weil er mit dem Raum verbunden sei. AG und SG möchten für Raucherräume und Raucherbetriebe dieselben Referenzflächen verwenden. AG verlangt, dass nur geschlossene Räume zur Referenzfläche zählen.

FR weist darauf hin, dass im Kanton den Casinos und Degustationsräumen im Tabakhandel eine Ausnahme gewährt werden könne. Weil diese Räume unbedient seien, sei der Arbeitnehmerschutz trotzdem gewährleistet. SO bemerkt, dass im Kanton die Raucherräume bis zur Hälfte der Fläche einneh-



men dürfen, die bereits eingerichteten Raucherräume sollten weiterhin betrieben werden dürfen. ZH schlägt vor, dass die entsprechende Bewilligungsbehörde bei besonderen baulichen Verhältnissen (insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden) ausnahmsweise Raucherräume mit verhältnismässig grösserer Fläche zulassen können.

#### *Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b*

NE, TI, SP, SKS und 25 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, FVS, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, VSF NE, PHS, SAN ZH, sfa, SHS, ZRF) begrünnen, dass keine Ausschankstellen im Raucherraum benutzt werden dürfen. BE begrüsst den Vorschlag ebenfalls, verweist aber darauf, dass Gastro BE die analoge kantonale Regelung vor Bundesgericht angefochten habe und der Entscheidung noch ausstehe. GREA betont, dass daran festgehalten werden solle, insbesondere wenn die Lüftungsvorschriften nicht verbessert werden. 4 Kantone (LU, NW, OW, UR) finden die Massnahme zum Schutz der Arbeitnehmenden sinnvoll; entsprechend sollten aber nur keine «bediente Ausschankstellen» benutzt werden dürfen.

Für die Kantone BS und SO sowie für CNCI und CVCI stellt die Einschränkung eine Ungleichbehandlung gegenüber den Raucherbetrieben dar, wo eine Ausschankstelle erlaubt sei. SO bemerkt, dass im Kanton Ausschankstellen in Raucherräumen erlaubt seien und dass erneute Anpassungen nötig würden; er beantragt, dass die kantonalen Regelungen weiterhin gültig bleiben.

FR weist darauf hin, dass im Kanton Getränkeautomaten erlaubt seien und beantragt eine entsprechende Anpassung im Bundesgesetz.

BS würde einer Ausschankstelle im Raucherraum zustimmen, wenn es nicht die einzige ist und wenn die Arbeitnehmenden anderweitig geschützt würden. BL fragt sich, ob die gesetzliche Grundlage ausreicht. AI, AWMP, Contadis, FER, GSSM, KMU-Forum, Oettinger, Säuberli, SBrV, SMS, SRF und VSZ lehnen das Verbot von Ausschankstellen ab, es verschärfe das Gesetz unzulässig. GR, SCV, 6 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Contadis, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH) sowie 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde, hotel) wollen Ausschankstellen erlauben, dies gehöre zur Bedienung dazu, die im Gesetz explizit erlaubt werde. CP und CVAM finden die Massnahme unlogisch, weil bediente Raucherräume und Raucherbetriebe explizit zugelassen seien.

Die Städte finden die Formulierung unklar und schlagen vor: «In Raucherräumen darf keine Ausschankstelle vorhanden sein.» BE zieht den Ausdruck «Ausschankeinrichtung» vor, weil dadurch auch die Festwirtschaften erfasst würden.

#### *Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c*

JU, SP, ASN und SAN ZH begrünnen explizit, dass Raucherräume nicht länger geöffnet sein dürfen als der übrige Betrieb.

Die Kantone NW und UR sowie 6 Wirtschaftsverbände (AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VSZ) und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) finden die Regelung nicht nachvollziehbar und verlangen die Streichung.

### 3.6 Artikel 4: Anforderungen an Raucherbetriebe

#### 3.6.1 Artikel 4 Absatz 1

Die beiden Kantone GE und VS sowie AT, Cipret FR, IVA, SAJV, VSAA und ZRF lehnen Raucherbetriebe ab, da sie dem Schutzgedanken des Gesetzes widersprächen und Angestellte in der Gastronomie stärker dem Passivrauchen aussetzten als andere Berufskategorien. IVA, KL BB, LC NE und VSAA verlangen, dass Raucherräume und Raucherbetriebe grundsätzlich gleich behandelt würden.

JU und ECON bemerken, dass der gesetzliche Rahmen nicht überschritten werden solle mit weitgehenden Anforderungen, die hohe Investitionen erforderten. AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VSZ fordern eine detaillierte Klärung durch das Bundesamt für Justiz, ob der Bund prinzipiell die Kompetenz habe, über die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen Vorschriften für Raucherlokale zu erlassen; Krebs sei keine übertragbare Krankheit.

ASN schlägt eine stärkere und klarere Formulierung vor: «Die Möglichkeit, in einem Restaurationsbetrieb zu rauchen, kann von den kantonalen Behörden auf Gesuch hin gewährt werden, wenn: ». ZG zieht den Begriff «Raucherlokal» vor, der dem Gesetz entspreche. Gleiches gelte für die italienische Version.

GL verlangt in den Erläuterungen eine genauere Auseinandersetzung über das Verhältnis zum kantonalen Recht. Das Bundesgesetz sehe für die Kleingastronomie ausdrücklich die Möglichkeit vor, eine Bewilligung als reine Raucherbetriebe zu erhalten, um eine Benachteiligung zu verhindern. Lasse sich über das kantonale Recht die Möglichkeit der Führung von Raucherbetrieben gänzlich verbieten, so werde die vom Bundesrecht beabsichtigte Verhinderung der Benachteiligung der Kleingastronomie ausgehebelt.

#### *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a*

SG möchte eine genauere Definition der «dem Publikum zugänglichen Fläche», um unterschiedliche Interpretationen auszuschliessen. EKTP und pro aere möchten die dem Publikum zugänglichen Fläche explizit so definiert haben, dass die Ausschankfläche (Tresen plus Raum dahinter) bei der Ermittlung der Fläche nicht abgezogen werden darf. 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde), VST und VSTH möchten ergänzen, dass nicht zugängliche Konstruktionsflächen wie Wände und Säulen nicht eingerechnet werden.

AG befürchtet, dass Betriebe aufgeteilt würden, um als zwei Raucherbetriebe geführt zu werden. Um dies zu verhindern, müssten getrennt geführte Betriebe, die Eingangsbereich, Toiletten oder andere Bereiche gemeinsam nutzen, bei der Ermittlung der Fläche als Einheit betrachtet werden. EKTP und pro aere schlagen vor, dass Infrastrukturbereiche und sanitäre Anlagen, die von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, flächenmässig jedem einzelnen Betrieb in vollem Umfang zugerechnet werden müssten. OW befürchtet, dass Betriebe, die behindertenfreundliche, grosszügige Eingangs- und WC-Partien anbieten, benachteiligt würden; Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten sollten nicht zur Fläche gezählt werden müssen.

#### *Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b*

AG, TI und 16 Präventionsorganisationen (ASN, AT, Cipret VD, Cipret VS, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, sfa, ZRF) begrüssen, dass für Raucherbetriebe die gleichen Lüftungsanforderungen wie für Raucherräume vorgeschrieben seien. Die Lüftungen müssten nicht nur vorhanden, sondern auch in Betrieb sein, wenn Gäste oder Personal im Lokal seien (AG).

12 Gastronomie- (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, GV TG, Gilde) und 2 Tabakhandelsverbände (VST, VSTH) stellen fest, dass das Gesetz nur eine ausreichende Lüftung verlange, keine Lüftungsanlage. Fensterlüftung solle erlaubt sein, wenn damit eine genügende Luftumwälzung erreicht werden könne. AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VSZ und SWBV stellen fest, dass nicht die Lüftungsmethode relevant sei, sondern die Luftqualität; in Anhang 2 müssten deshalb Grenzwerte festgeschrieben werden, die eingehalten werden müssten und auch gut kontrollierbar seien. SZ findet die Anforderungen an die Lüftungsanlage unnötig, weil sich die Gäste freiwillig dem Rauch aussetzen. BAT, FER, CP, CVAM, VST, und VSTH finden die Anforderungen übertrieben. Die hohen Investitionskosten könnten Wirte davon abhalten, Raucherbetriebe einzurichten.

#### Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

BS befürchtet Vollzugsschwierigkeiten, weil eine hermetische Abriegelung nicht möglich sei. SVP, IGF, 5 Tabakfirmen und –verbände (Contadis, Oettinger und Säuberli, VST, VSTH) und 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG, hotel) möchten ergänzen, dass kein Rauch «in wesentlichen Mengen» in andere Räume gelangen dürfe. AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF und VSZ möchten den Artikel streichen, weil es keine anderen Räume in einem solchen Betrieb gebe.

#### 3.6.2 Artikel 4 Absatz 2

16 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, LC NE, LL AG, LP NE, KL CH, KL BB, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) verlangen, dass alle Zugänge gekennzeichnet werden müssten. GR und SG schlagen vor, dass der Bund ein einheitliches Logo zur Kennzeichnung der Raucherbetriebe zur Verfügung stelle. EKTP und pro aere schlagen vor, dass der Bund oder die Kantone eine Kennzeichnung oder eine Auswahl von Kennzeichnungen genehmigen. AG, GR und 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro SZ, Gastro ZH, Gilde, GV TG) möchten Piktogramme zur Kennzeichnung zulassen.

SKS und 24 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL CH, KL BB, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, pro aere, PHS, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) begrüßen, dass die Kennzeichnung keinen Werbecharakter aufweisen dürfe. AG befürchtet, dass der Werbecharakter schwierig zu beurteilen sei; zudem solle sich ein Raucherbetrieb als solcher kennzeichnen dürfen, der zweite Satz müsse entsprechend gestrichen werden. GR möchte das Verbot des Werbecharakters weglassen, weil es nicht zum Schutz beitrage. SVP, 11 Wirtschaftsverbände (AWMP, CP, CVAM, FER, GSSM, IGF, SBrV, SMS, SRF, SW, SWBV), 7 Tabakfirmen und –verbände (BAT, Contadis, Oettinger, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) sowie 10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) verlangen ebenfalls die Streichung, weil die gesetzliche Grundlage fehle.

#### 3.6.3 Artikel 4 Absatz 3

9 Präventionsorganisationen (Cipret FR, Cipret VD, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS) begrüßen explizit, dass Nebenbetriebe wie Personalrestaurants oder Museumsbistros nicht als Raucherlokale geführt werden dürfen.

UR, ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde, VST und VSTH stellen fest, dass das Gesetz die Unterscheidung zwischen Restaurationsbetrieb und Nebenbetrieb nicht mache, und deshalb auch in der Verordnung dieser Unterschied nicht eingeführt werden dürfe. Zur Verdeutlichung verlangen diese Organisationen eine Ergänzung im Absatz 1: «Ein Restaurationsbetrieb wird unabhängig seiner wirtschaftlichen Hauptausrichtung oder

Kundenorientierung...». AWMP, GSSM, SBrV, SMS, SRF, VSZ und SWBV beklagen eine Einmischung in kantonale Kompetenzen und wollen den Absatz ebenfalls streichen. SVP, Contadis, IGF, Oettinger und Säuberli finden, dass diese Regelung übertrieben sei und deshalb gestrichen werden solle. UR findet es fraglich, dass über die Verordnung ein Rauchverbot in Personalrestaurants eingeführt werde. Nebenbetriebe sollten die gleichen Möglichkeiten erhalten. CNCI will ebenfalls die Ungleichbehandlung dieser zwei Gastronomietypen aufheben.

### 3.7 Artikel 5: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ZH möchte bei den gesetzlichen Grundlagen auch das Arbeitsrecht aufführen lassen.

#### 3.7.1 Artikel 5 Absatz 1 und 2

VS, SAJV, SKS und 23 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (AT, EKTP, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LP NE, PHS, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) lehnen den Artikel im Prinzip ab, weil er den Bemühungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden widerspreche.

AG, GE, JU, NE, NW, VS, SP, KV, SGB, suisse pro und 6 Präventionsorganisationen (ASN, Cipret VD, Cipret VS, LP NE, LL AG, VSF NE) bemängeln, dass die Zustimmung der Arbeitnehmenden insbesondere während Wirtschaftskrisen nicht aus freier Wahl erfolge, sondern zur Bedingung für den Erhalt einer Stelle werde. NW findet die Zustimmung problematisch, weil Arbeitnehmende damit der Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit zustimmen. SP, SGB und OXY kritisieren, dass eine Überwälzung der Verantwortlichkeit für den Gesundheitsschutz auf die Arbeitnehmenden suggeriert werde. KV und SGB wehren sich gegen diesen neuen Grundsatz, der zu einer Aufweichung des Arbeitnehmerschutzes führe. SGB verlangt einen expliziten Zusatz, wonach die schriftliche Einverständniserklärung des Arbeitnehmenden den Arbeitgeber nicht von seiner Fürsorgepflicht entbinde.

Für suisse pro und OXY steht diese Bestimmung im Widerspruch zum Arbeitsrecht, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Auch ein internationales Abkommen der ILO, welches die Schweiz ratifiziert hat, werde durch den Artikel verletzt: einerseits deren ethische Grundsätze (suisse pro), andererseits die Regelungen im Umgang mit Krebs erzeugenden Substanzen, wozu Tabakrauch gehört (SP, OXY).

JU und OXY kritisieren die Ungleichbehandlung des Personals: Während die einen geschützt würden, würden andere den Gefahren ausgesetzt. Dies sei gemäss WHO-Tabakkonvention unzulässig (OXY). Aus diesem Grund verlangen JU, SAJV und suisse pro, nur unbediente Fumoirs zu erlauben. TI und KV verlangen, dass dem Begriff «ausnahmsweise» im Gesetz Rechnung getragen werde und entsprechend Massnahmen getroffen würden. Sie möchten die Aufenthaltsdauer in Raucherräumen begrenzen (Minuten/Stunde, Stunden/Tag, 30%). Gemäss OXY wird eine zeitliche Begrenzung der Exposition auch von der ILO-Konvention verlangt, in Kombination mit regelmässigen medizinischen Kontrollen zu Lasten des Arbeitgebers.

5 Kantone (FR, NE, TI, VS, ZG), SKS und 22 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, KL CH, KL BB, LP NE, VSF NE, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, LL AG, PHS, FMH, SHS, CVS, ZRF) befürchten eine Diskriminierung durch die Krankenversicherung wegen gesundheitsschädigendem Verhalten oder durch die Arbeitslosenversicherung, wenn die Arbeitnehmenden die Zustimmung verweigerten. Dies müsse ausgeschlossen werden. SGB verlangt, dass eine Kündigung in Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung im Sinne von Art. 336 OR als missbräuchlich gelte. Kf verlangt ein ausdrückliches Verbot, bei Verweigerung der Zustimmung, Druck auf die Arbeitnehmenden auszuüben oder gar mit Kündigung zu drohen. Laut suisse pro ist es nicht zulässig, dass Arbeitnehmer die Stelle nur dann erhalten, wenn sie bereit seien, anerkannt gesundheitsschädigende Arbeitsbedingungen zu akzeptieren.

IVA und VSAA halten fest, dass diese Zustimmung den Schutz der Arbeitnehmenden nicht verbessere. Die Städte wollen aus dem gleichen Grund den Titel des Artikels ändern: Sie schlagen vor, die Absätze 1 und 2 in einem neuen Artikel «Zustimmung der Arbeitnehmenden» aufzuführen und Absatz 3 unter den Titel «Schutz von besonders zu schützenden Arbeitnehmenden» zu stellen.

SGB fragt nach dem Vollzug dieser Vorschrift. Wenn dieser nicht klar geregelt werde, werde die Zustimmung zur reinen Alibiübung. hotel fragt nach den rechtlichen Auswirkungen, wenn nur eine mündliche Zustimmung statt eine schriftliche vorliege.

#### *Schriftlichkeit der Zustimmung*

AG, SKS und 20 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, CVS, FMH, LL AG, kf, KL BB, KL CH, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SAN ZH, SHS, ZRF) begrüßen, dass die Zustimmung schriftlich erfolgen müsse, insbesondere wegen der Beweisbarkeit. EKTP verlangt, dass die Zustimmung gesondert zum Arbeitsvertrag erfolgen solle. HGU möchte präzisiert haben, dass die Zustimmung nicht über einen Verweis auf ein Reglement gegeben werden könne, sondern im Dokument der Zustimmung selber erfolgen müsse. Die Schriftlichkeit könne aber nicht als Gültigkeitsvoraussetzung des Arbeitsvertrags verlangt werden. Demgegenüber kritisieren UR, NW, GR, SVP, 9 Wirtschaftsverbände (AWMP, CNCI, CVCI, ECON, GSSM, IGF, SAV, SBrV, SMS), 4 Tabakfirmen und –verbände (Contadis, Oettinger, Säuberli VSZ) und 11 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, Gilde, GV TG, hotel), dass das Gesetz eine Zustimmung im Rahmen des Arbeitsvertrages verlange, welcher aber auch mündlich abgeschlossen werden könne. Für das Einverständnis solle deshalb auf die Schriftlichkeit verzichtet werden. GR und CVCI verweisen darauf, dass insbesondere Aushilfen häufig nur mündliche Arbeitsverträge hätten. CVCI verweist darauf, dass für Nacht- und Sonntagsarbeit auch eine mündliche Zustimmung reiche. BL verlangt eine Prüfung, ob die Schriftlichkeit dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

#### *Hinweis auf die Gefahren des Passivrauchens*

Auf dem Dokument der Unterschrift müsse ein gut sichtbarer, vom BAG vorformulierter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Passivrauchens aufgeführt werden. Ein gut verständliches Informationsblatt in der Sprache der Arbeitnehmenden mit medizinischen und juristischen Hinweisen sowie weiterführenden Adressen, das durch das BAG, SECO und Präventionsorganisationen ausgearbeitet werden solle, müsse den zustimmenden Arbeitnehmenden abgegeben werden (FR, SP, EKTP, ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, H+, KL CH, KL BB, LC NE, LL AG, LP NE, VSF NE, ZRF, pro aere, PHS, SHS).

#### *Gültigkeit für Reinigungspersonal und landwirtschaftliche Nebenbetriebe*

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde) halten es für richtig, die Beschäftigung von Reinigungspersonal in Raucherräumen und Raucherbetrieben nicht zu regeln, weil diese erst arbeiteten, wenn die Raucher gegangen seien. Hingegen gebe es gemäss JU und ZH keine sachliche Grundlage, das Reinigungspersonal anders zu behandeln als das Bewirtungspersonal. Auch hier sei bei regelmässigem Einsatz eine Zustimmung nötig. TI fragt, ob der Artikel auch für Reinigungspersonal und Personal von Drittfirmen gelte.

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde) verlangen, dass die Regelungen auch für landwirtschaftliche Nebenbetriebe gelten müssten. Hierzu sei folgende Ergänzung nötig: « ... Restaurations- und Hotelbetrieben (inkl. landwirtschaftliche Nebenbetriebe gemäss Art. 24b des Raumplanungsgesetzes)...». SCV ver-

langt, dass auch in Casinos bediente Raucherräume möglich sein sollten, damit dort Tischspiele angeboten werden können.

#### *Bemerkungen nur zum Absatz 2 (Testen von Tabakprodukten)*

NE, KMU-Forum, BAT und PMP begrüßen, dass auf die Aktivitäten der Tabakindustrie Rücksicht genommen werde und der Produktionsstandort Schweiz für diese Industrie attraktiv bleibe. ECON lobt diese Regelung als branchenspezifisches Beispiel für eine pragmatische Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen. CVCI, BAT und PMP möchte die Ausnahmeregelung auch auf Drittfirmen ausweiten, die für die Tabakindustrie Aufträge ausführten. BAT, Cigarette, JTI, PMI und PMP beantragen, dass die Kantone im Einzelfall weitergehende Bewilligungen für Forschungsaktivitäten ausstellen könnten. SAV möchte einen neuen Ausnahmeartikel «Produktion von Tabakprodukten» schaffen: «Arbeitnehmende dürfen für die Entwicklung und zum Testen von Tabakprodukten in gekennzeichneten Räumlichkeiten beschäftigt werden.»

KV und Städte befürchten, dass diese Regelung eine längere und konzentriertere Exposition mit sich bringe als in Gastronomiebetrieben und fordern weitergehende Massnahmen wie medizinische Kontrollen zu Lasten des Arbeitgebers oder das Festlegen von maximalen Aufenthaltsstunden. Suisse pro verlangt besonderen Schutz durch aktive und passive Schutzmassnahmen. Zudem müssten Arbeitnehmende und Schadstoffquellen weit möglichst getrennt werden.

#### 3.7.2 Artikel 5 Absatz 3

BE, SAJV und SHV begrüßen den weitergehenden Schutz für Minderjährige, schwangere Frauen und stillende Mütter. NW, SGB und die Städte finden diese Wiederholung der bestehenden Gesetzgebung unnötig, SAV findet sie Gesetzessystematik falsch. SGB und die Städte schlagen vor, die eindeutigere Formulierung aus den Erläuterungen zu verwenden: «Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter nicht für die Arbeit in Raucherräumen heranziehen. Sofern keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann, besteht Anspruch auf 80% des Lohnes.» AI befürchtet, dass dadurch die Anstellungsmöglichkeiten für jugendliche Lernende und junge Frauen im Gastgewerbe erschwert würden. CP und CVAM weisen darauf hin, dass ein entsprechendes Verbot direkt im Arbeitsgesetz geregelt werden müsse, dies aber übertrieben sei. BE regt eine Überprüfung der Formulierung an, damit kein Unterschied zum Arbeitsrecht entstehe, welches zum Beispiel die Familienbetriebe ausnehme.

FMH möchte Minderjährigen den Zugang zu Raucherräumen und Raucherlokalen ganz verbieten. AWMP, GSSM, SRF und VSZ schlagen vor, die Alterslimite auf 16 zu reduzieren; dies entspreche dem am häufigsten von den Kantonen gewählten Abgabealter für Zigaretten.

TI möchte Personen mit Atemweg- und Herz-Kreislaufkrankungen ebenfalls von der Arbeit in Raucherräumen und Raucherbetrieben ausschliessen.

### 3.8 Artikel 6: Spezielle Einrichtungen

GE, VS, ZH, GREA und FVS begrüßen die Ausnahmen für spezielle Einrichtungen. Diese seien konform mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (VS), und berücksichtigten die Schutzinteressen der Rauchenden vor den unerwünschten Folgen erzwungener Abstinenz (FVS).

Die Städte befürchten, dass die Ausnahmeregelungen für spezielle Einrichtungen zu weit gehen und die Arbeitnehmenden dadurch ungenügend geschützt seien. ZH, EKTP und pro aere verlangen als Ergänzung, dass die Personen in umliegenden Räumen geschützt werden müssten bzw. aus Raucherzimmern keine Rauchbelästigung in andere Räume dringen dürfe. VS und pro aere finden es sinnvoll, auch für diese Räume zum Schutz des Personals Lüftungsvorschriften zu erlassen. Cipret

FR, Cipret VD und Städte verlangen Vorschriften für Lüftung, Abtrennung, Kennzeichnung und eine Beschränkung des Zugangs für Personal für die Raucherzimmer; zusätzlich dürften sie nur durch Raucher belegt werden. Auch BS kritisiert, dass der Art. 2 Abs. 3 (keine Belästigung aus Raucher-räumen) durch die Ausnahme von Raucherzimmern ohne spezielle Belüftung aufgeweicht werde. Pro aere lehnt die Ausnahmen für spezielle Einrichtungen grundsätzlich ab, diese könnten Raucherräume einrichten.

FVS und GREA schlagen eine andere Formulierung dieses Artikels vor. Es müsse unterschieden werden zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Aufenthalt. Bei längerem Aufenthalt (z.B. 4 Stunden im Spital oder Flughäfen) müsse grundsätzlich der Zugang zu Raucherräumen ermöglicht werden. Zusätzlich *müsse* das Rauchen erlaubt werden im Straf- und Massnahmenvollzug. In Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen oder in Hotels oder Beherbergungsstätten hingegen *dürfe* das Rauchen erlaubt werden.

ZG weist darauf hin, dass der Einsatz von Personal in Raucherzimmern in speziellen Einrichtungen nicht geregelt sei. Zur Schaffung von klaren Verhältnissen sei festzuhalten, dass Personal in diesen Räumen eingesetzt werden dürfe. SZ kritisiert, dass die Mitarbeitenden nicht gemäss Artikel 5 zustimmen müssten.

Good News bemerkt, dass der Verordnungsentwurf nicht angepasst sei für grosse Sport- und Veranstaltungshallen und schlägt vor, dass in diesem Artikel Spezialregelungen für solche Räume geschaffen würden. SCV verlangt einen zusätzlichen Buchstaben d, der die vom Bundesrat konzessionierten Spielbanken vom Rauchverbot ausnehme. Die Spielbanken würden durch das Spielbankengesetz geregelt, in dem kein Rauchverbot festgeschrieben sei; auf Grund dieses Gesetzes seien Investitionen getätigt worden. Das Rauchverbot sei eine existentielle Bedrohung für kleinere Spielbanken. BAT, Cigarette, JTI und PMI möchten das Rauchen in speziellen Einrichtungen des Detailhandels zulassen, wo der vorwiegende Geschäftszweck der Verkauf von Tabakprodukten und Raucheraccessoires sei.

#### *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a*

SKIJ weist darauf hin, dass diese Regelung in den meisten Institutionen bereits zur Anwendung käme; Arbeitnehmende und Insassen sollen ebenfalls vor Passivrauchen geschützt werden. BL findet, im Strafvollzug sei eine rauchfreie Atmosphäre illusorisch.

VD regt an, dass die Ausnahmeregelung auch für Untersuchungsgefängnisse gilt.

#### *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b*

Curaviva, H+ und sene begrüßen die Ausnahmemöglichkeit für Heime explizit. H+ hält aber fest, dass die Praxis in den Spitälern und Kliniken, wo rauchfreie Patientenzimmer die Regel seien, beibehalten werden solle. SZ möchte auf die Ausnahmeregelung zum Schutz der Mitarbeitenden verzichten, die sich zum Teil für längere Zeit in den Zimmern aufhalten müssten. Für BL sind Zimmer in Heimen ein Ersatz für private Wohnungen. Diese sollten keiner Regelung unterliegen. Es solle keine Zustimmung der Leitung zum Rauchen nötig sein. INSOS möchte weitergehende Ausnahmen mit folgendem Zusatz erlauben können: «In Einrichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) kann der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person in besonderen Situationen weitere Ausnahmen vorsehen.»

SKS und 9 Präventionsorganisationen (KL BB, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, SAN ZH) regen eine Präzisierung des Begriffes «vergleichbare Einrichtungen» an. VD und NE finden es sinnvoll, die Ausnahmeregelung auch auf psychiatrische und Rehabilitationskliniken oder auf Spitäler allgemein auszuweiten. INSOS möchte «Institutionen für Menschen mit Behinderung» ergänzen.

### Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c

Hotel stimmt der Ausnahmeregelung explizit zu, hält aber gleichzeitig fest, dass sehr viele Hotels bereits rauchfrei seien oder mindestens Nichtraucherzimmer anbieten. PHS findet den Vorschlag vertretbar, hätte aber in Hotels ein Rauchverbot vorgezogen. JU, SP und 13 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (AT, Cipret FR, CVS, FMH, LC NE, LL AG, LP NE, KL BB, KL CH, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) möchten die Ausnahme streichen, weil der Aufenthalt in Hotels freiwillig sei, meist nur kurz dauere und die Mobilität der Gäste nicht eingeschränkt sei; Hotels seien nicht gleichzusetzen mit den Institutionen unter a und b. EKTP, IVA, VSAA und 6 Präventionsorganisationen (Cipret FR, LL AG, LP NE, pro aere, VSF NE, ZRF) verlangen die Streichung der Ausnahme, weil Hotels Raucherräume einrichten können.

JU, SP, IVA, VSAA und 17 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, FMH, LC NE, LL AG, KL BB, KL CH, LP NE, SAN ZH, sfa, SHS, VSF NE, ZRF) schlagen vor, dass für Hotels die gleichen Bedingungen gelten sollen wie für die Gastronomie und diese einen Anteil Raucherzimmer einrichten können, die gekennzeichnet, separat belüftet und abgetrennt sind. Zudem dürfe keine Belästigung von Raucherzimmern ausgehen.

#### 3.8.1 Artikel 6 Absatz 2

SKS und 10 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (KL BB, LC NE, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, SAN ZH) möchten explizit präzisieren: «Spezielle Einrichtungen sind grundsätzlich rauchfrei.» SKS und 7 Präventionsorganisationen (LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH) möchten die Formulierung verbessern: Es könne der Eindruck entstehen, Raucherzimmer seien die Norm. BL schlägt vor, dass interessierten Personen – auf Nachfrage hin – ein Zimmer mit Raucherlaubnis zur Verfügung gestellt wird, sofern die Institution dies anbietet.

OW und TG lehnen die Anforderung zum Angebot von Nichtraucherzellen als praxisuntauglich ab. Besonders in Untersuchungsgefängnissen mit vielen Wechseln könnte es vorkommen, dass keine Nichtraucherzellen zur Verfügung stehen und eine Verlegung nötig wäre.

BL, SP, Städte und 12 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, sfa, SHS, ZRF) möchten, dass auch in Hotels und Beherbergungsstätten ein Nichtraucherzimmer verlangt werden könne, und dass der Absatz entsprechend auch für Art. 6 Abs. 1 Bst. c gelte.

### 3.9 Artikel 7: Änderungen bisheriges Recht

TG und SP erklären sich explizit mit der Streichung des Artikels 19 des Arbeitsgesetzes einverstanden. JU, IVA und VSAA sprechen sich gegen eine Streichung aus, weil dies die Position des Arbeitnehmenden schwäche. Das Vollzugsverfahren des Arbeitsgesetzes soll weiterhin gültig sein.

### 3.10 Artikel 8: Übergangsbestimmungen

#### 3.10.1 Artikel 8 Absatz 1 und 2

NE, ZH, HGU, IVA, SKS, VSAA und 22 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, CVS, FMH, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, pro aere, sene, sfa, SHS, SAN ZH, ZRF) erachten die Übergangsfristen als genügend und angepasst.

EKTP, Cipret VD und Cipret VS erachten Übergangsfristen als nicht erforderlich; der Betrieb sei auch weiterhin möglich, wenn die Raucherräume noch nicht eingerichtet seien. VS fordert, dass für Lokale, die keine Raucherräume einrichten, die Übergangsfrist nicht gilt; dies würde die Nichtrauchernden nur



unnötig dem Passivrauchen aussetzen. TI schlägt vor, dass die Übergangsfristen nur für Betriebe gelten, die ein Baugesuch eingereicht haben. AR schlägt eine klare Formulierung der Übergangsfristen vor, die nicht vom Inkrafttreten abhängen: «In einem Raucherraum darf noch bis am 31.12.2010 geraucht werden, ohne dass ...»,.

Verschiedene Anhörungsteilnehmer kritisieren, dass für Planung, Bewilligungsverfahren und bauliche Anpassungen die Übergangsfrist zu kurz bemessen sei. BL, SZ, SO, TG, CVP, ASCO, CP, CVAM, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, Gilde, GV TG und KMU-Forum fordern eine Übergangsfrist von 12 Monaten. SVP, Coop, Neuch, 12 Wirtschaftsverbände (AWMP, CNCI, CVCI, ECON, FER, GSSM, IGF, SAV, SBrV, SCV, SMS, SWBV), 11 Tabakfirmen und -verbände (BAT, Cigarette, Contadis, JTI, Oettinger, PMI, PMP, Säuberli, VST, VSTH, VSZ) sowie 11 Gastronomieverbände (Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, hotel) verlangen eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Laut FER habe das Parlament in seinen Diskussionen 24 Monate Übergangsfrist genannt. Für JU und FDP sind die Fristen ebenfalls zu kurz.

BL, TG und FDP weisen darauf hin, dass die Kantone ein Bewilligungsverfahren für Raucherbetriebe definieren und durchführen müssten, was mehr als 6 Monate benötige. TG bemerkt, dass Rekursmöglichkeiten zusätzlich Zeit beanspruchen.

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, Gilde, GV TG) betonen, dass Saisonbetriebe in Tourismusgebieten Anpassungen nicht in der Hauptsaison durchführen könnten und deshalb 6 Monate zu kurz sind.

LU und SCV verlangen, dass die Übergangsfrist auch für die baulichen Anforderungen unter Art. 3 Abs. 1 Bst. a gelten sollen. Alternativ könnte die Verordnung später in Kraft gesetzt werden.

FR, ZG, SRF, AWMP, GSSM, SBrV, SMS und VSZ verlangen eine Anpassung an kantonale Fristen. ZG fordert eine Frist bis am 28.2.2010, VD bis 1.12.2010. FR schlägt vor, dass kantonale Übergangsfristen gültig bleiben: «Vorbehalten bleiben die Übergangsfristen, die in den kantonalen Bestimmungen über den Schutz vor dem Passivrauchen festgelegt und vor dem ... (Inkrafttreten der Bundesratsverordnung) verabschiedet wurden.» GL weist darauf hin, dass die Landsgemeinde am 2.5.2010 über den kantonalen Schutz vor Passivrauchen entscheidet. Zur Rechtssicherheit wäre es deshalb sinnvoll, wenn die Frist des Bundes zur Anpassung erst nach dieser Entscheidung einsetzen würde, weil der Kanton Glarus eventuell weitergehen möchte. Anderenfalls müssten die Gastronomiebetriebe zweimal Anpassungen vornehmen.

BE und NE fordern einen zusätzlichen Absatz, um bereits getätigte Investitionen zu schützen: «Raucherräume, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gestützt auf eine kantonale Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen eingerichtet worden sind, dürfen weiter betrieben werden.»

INSOS weist darauf hin, dass Behinderteninstitutionen nicht über freie Mittel verfügen können. Sie fordern: «Der Bund gewährt den Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen zu Lasten des Standortkantons einen Kredit, damit die notwendigen Anpassungen fristgerecht sichergestellt werden können.»

### 3.11 Artikel 9: Inkrafttreten

ZG und ZH wünschen, dass Gesetz und Verordnung rasch in Kraft treten. ZH nennt den 1.1.2010. BS geht davon aus, dass das Bundesrecht nicht vor dem 1.4.2010 umgesetzt wird und erwartet entsprechend keine Probleme mit dem kantonalen Recht. AR hält fest, dass die kantonalen Übergangsfristen am 1.1.2010 ablaufen.

VS gibt zu bedenken, dass eine Einführung im Sommer reibungsloser wäre, weil Rauchende problemlos nach draussen gehen könnten. BE findet es wichtig, den Zeitplan baldmöglichst zu kennen.

### 3.12 Anhänge 1 und 2: Anforderungen an Lüftungsanlagen in Raucherräumen und Raucherbetrieben

#### 3.12.1 Allgemeine Bemerkungen

Damit die Einhaltung der Vorschriften einfach kontrolliert werden könne, verlangen SKS und 25 Präventions- und Gesundheitsorganisationen (ASN, AT, Cipret FR, Cipret VD, Cipret VS, CVS, EKTP, FMH, LP NE, VSF NE, KL BB, KL CH, LC NE, LL AG, LL BB, LL CH, LL GL, LL SO, LL TG, LL ZH, PHS, pro aere, sfa, SHS, ZRF), dass die für Raucherräume oder Raucherbetriebe verantwortlichen Personen die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung belegen können, in Form einer schriftlichen Bestätigung der für die Installationen zuständigen Firma, die nicht älter als ein Jahr ist. SG bemerkt, dass Vorschriften zur Instandhaltung erfahrungsgemäss nur eingehalten werden, wenn sie mit einer Pflicht zur Führung eines Wartungsprotokolls verknüpft wird, und fordert ein solches. SAN ZH regt zusätzlich an, eine 24h-Hotline einzurichten, welche im ersten Jahr nach Inkrafttreten Reklamationen und Beanstandungen betreffend Umsetzung der Verordnung entgegennimmt und Hilfe bietet. Zudem sei es wünschenswert, landesweite Inspektionen (in zivil) durchzuführen - mit und ohne Voranmeldung. Zusätzlich solle ein Bussenkatalog erstellt werden.

NE möchte festhalten, dass die kantonalen Energieeffizienzvorschriften eingehalten werden müssen. Es sollen die Begriffe der SIA-Norm 382/1 verwendet werden. SG möchte festschreiben, dass die Lüftungsanlage der Luftreinhalteverordnung und den Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach entsprechen muss. Gemäss BS fehlen Vorschriften zur Ablufführung und zum Lüftungsausstritt; er empfiehlt die Führung über Dach analog der Küchenabluft, um Nachbarschaftskonflikte zu vermeiden.

GR und EKTP sehen keinen Grund, diese Anforderungen in einen Anhang zu schreiben; sie sollen direkt in der Verordnung vermerkt werden.

#### 3.12.2 Anhang 1, Ziffer 1 bzw. Anhang 2, Ziffer 2

SUVA begrüsst die Regelungen, die in vernünftiger Weise den Schutz der Arbeitnehmenden festschreiben.

BS erscheinen die Luftmengenbestimmung sehr kompliziert und schwierig zu interpretieren; eine Regelung analog der SWKI-Richtlinie 96-2 über Lüftungsanlagen in Gastwirtschaftsbetrieben, welche lediglich die Luftwechselrate und den zu erreichenden Unterdruck festlegt, wäre einfacher. SZ würde eine Regelung vorziehen, die für den Vollzug einfacher sei. TI verweist auf die SIA-Norm V 382/1, welche für den Schutz der Arbeitnehmenden vor Passivrauchen  $60\text{m}^3/\text{h}$  und Person verlangt, diese solle übernommen werden. IVA, VSAA, Cipret VS und Cipret VD verlangen eine Angleichung an die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, welche für Raucherräume, in denen Arbeitnehmende beschäftigt werden,  $72\text{m}^3/\text{h}$  und Person empfiehlt. VS findet eine Harmonisierung der verschiedenen Bundesvorschriften sinnvoll. BAT möchte die Anforderungen auf  $25\text{m}^3/\text{h}$  und Person senken, analog zu Slowenien oder Griechenland.

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde) verlangen, statt der Zuluft das Entfernen der mit Staubpartikeln belasteten Luft zu regeln. Dies könne auch durch Luftreiniger erreicht werden, falls die Qualität der gefilterten Luft jener von Frischluft entspreche. Auch ECON möchte die Art der Frischluft offenlassen und beantragt die Streichung des zweiten Satzes.

### 3.12.3 Anhang 1 und 2, Ziffer 3

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SZ, Gastro SO, Gastro ZH, GV TG, Gilde) haben verschiedene Bemerkungen: Es müsse nur rauchbelastete und nicht geruchsbelastete Luft abgeführt werden, die Übertragung von rauchbelasteter Luft müsse nur in rauchfreie Räume und luftzuführende Teile der Anlage untersagt werden, und bei abgeschalteten Anlagen dürfe kein Rauch in rauchfreie Räume gelangen. NE möchte «oder in andere luftführende Teile der Anlage» streichen.

### 3.12.4 Anhang 1 und 2, Ziffer 4

ECON, Cigarette, JTI, PMI, VST und VSTH weisen darauf hin, dass der «Stand der Technik» eine sehr hohe Anforderung mit ungewissem Investitionsbedarf für die Zukunft ist. Sie schlagen vor, dass die Belüftung den gängigen Qualitätsstandards entsprechen soll, und instand gehalten werden muss.

### 3.12.5 Anhang 1 spezifisch

JU, IVA, VSAA und suisse pro bemerken, dass ein Unterdruck als Druckunterschied in Pascals formuliert werden muss, damit dieser zu jedem Zeitpunkt gemessen und überprüft werden kann; suisse pro empfiehlt die Übernahme der Neuenburger Regelung (5 Pa Unterschied). ECON, VST und VSTH finden die Forderung nach Unterdruck sehr hoch, diese mache in den wenigsten Fällen Sinn. Coop beantragt die Streichung dieser Forderung.

BE findet, dass die Ausrichtung auf die maximale Belegung nicht sinnvoll ist bei grösseren Räumen, die nur von wenigen Rauchenden aufgesucht werden. BS bemerkt, dass im Anhang 1 der Hinweis fehlt, dass die Anlage «gemäss dem Stand der Technik auszuführen» sei.

### 3.12.6 Anhang 2 spezifisch

ZG möchte auch den Fall eines Raucherbetriebes regeln, der baulich direkt an Nichtraucheräume angrenzt, in die kein Rauch entweichen soll. Allenfalls würde eine einzige Regel für Raucherräume und Raucherbetriebe ausreichen.

BS bemerkt, dass eine Anlage nicht auf dem Stand der Technik in Stand gehalten werden kann, wenn sie diesem nicht von Anfang an entsprochen hat; der Hinweis könnte im Anhang 2 Absatz 1 weggelassen werden.

## 3.13 Bemerkungen zum erläuternden Bericht

10 Gastronomieverbände (ASCO, Gastro AG, Gastro BE, Gastro CH, Gastro FR, Gastro SO, Gastro ZH, Gastro SZ, GV TG, Gilde) beklagen sich über die tendenziöse Haltung der Verfasser des Berichts: Die Folgen für Wirtschaft und Arbeitsplätze würden marginalisiert, die Kostenschätzung für Raucheräume berücksichtige weder Ersatzteile noch Stromkosten, und die WHO-Tabakkonvention werde trotz fehlendem Parlamentsbeschluss als Begründung für Massnahmen herbeigezogen.

AG, SG, TG, IVA und VSAA weisen darauf hin, dass der Bund den finanziellen Mehrbedarf der Kantone für das Bewilligungsverfahren und Kontrollen unterschätze. SG meint, dass der Aufwand umso grösser sei, wenn Handlungsspielraum vorhanden sei. Ein Leitfaden zu den verschiedenen Begriffen mit konkreten Beispielen könnte Kosten tief halten. IVA und VSAA bemerken, dass für die Kontrollen Spezialisten und hochentwickelte Messgeräte nötig sind; dies müsse bei der Zuteilung von Beiträgen für die Tabakprävention berücksichtigt werden.

VD und NE wünschen, dass der Bund die Kantone bei der Einführung des Gesetzes unterstützt, insbesondere indem er gemeinsame Kommunikationsmittel zu Handen der Bevölkerung und der betroffenen Kreise zur Verfügung stellt, die gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet werden sollen.

## Anhang 1: Liste der Anhörungsteilnehmer

Eingeladene Anhörungsadressaten	Stellungnahme
<b>Kantone</b>	
Kanton Aargau	ja
Kanton Appenzell Ausserrhoden	ja
Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
Kanton Basel-Land	ja
Kanton Basel-Stadt	ja
Kanton Bern	ja
Kanton Freiburg	ja
Kanton Genf	ja
Kanton Glarus	ja
Kanton Graubünden	ja
Kanton Jura	ja
Kanton Luzern	ja
Kanton Neuenburg	ja
Kanton Nidwalden	ja
Kanton Obwalden	ja
Kanton Schaffhausen	ja
Kanton Schwyz	ja
Kanton Solothurn	ja
Kanton St. Gallen	ja
Kanton Tessin	ja
Kanton Thurgau	ja
Kanton Uri	ja
Kanton Waadt	ja
Kanton Wallis	ja
Kanton Zug	ja
Kanton Zürich	ja
<b>Weitere begrüßte Anhörungsadressaten</b>	
Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz	ja
Associazione consumatrici della svizzera italiana	nein
British American Tobacco Switzerland SA	ja
CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz	ja
economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	ja
Eidgenössische Kommission für Tabakprävention	ja
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	ja
Fachverband Sucht	ja
Fédération romande des consommateurs	nein
GastroSuisse	ja
Gesundheitsförderung Schweiz	ja
GREA Groupement Romand d'Etudes des Addictions	ja
Groupement Romand de Médecine, d'Hygiène et de Sécurité du Travail	nein
H+ Die Spitäler der Schweiz	ja
Hotel & Gastro Union	ja
Hotelleriesuisse	ja
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	ja
JT International AG	ja
Kaufmännischer Verband Schweiz	ja
Konferenz der Kantonsregierungen	nein
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren	nein
Konsumentenforum	ja

<b>Weitere begrüßte Anhörungsadressaten</b>	
Krebsliga Schweiz	ja
Lungenliga Schweiz	ja
Oxy Romandie	ja
Philip Morris SA	ja
pro aere	ja
Public Health Schweiz	ja
santésuisse	ja
Schweiz. Arbeitgeberverband	ja
Schweiz. Bauernverband	ja
Schweiz. Berufsverband der Pflegefachfrauen und –männer	nein
Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme	ja
Schweiz. Gemeindeverband	nein
Schweiz. Gesellschaft für Arbeitshygiene	nein
Schweiz. Gesellschaft für Arbeitsmedizin	nein
Schweiz. Gewerbeverband; Dachorganisation der KMU	ja
Schweiz. Gewerkschaftsbund	ja
Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein	nein
Schweiz. Konferenz der Institutionen des Justizvollzugs	ja
Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren	ja
Schweiz. Städteverband	ja
Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt	ja
Schweiz. Verband der Betriebsärzte im Gesundheitsdienst	nein
Schweiz. Verband der Gebäudetechnik-Ingenieure	nein
Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	nein
Schweiz. Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit	ja
Schweizer Cafetier Verband	nein
Schweizer Casinoverband	ja
Schweizerisch - Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	nein
Schweizerische Herzstiftung	ja
Stiftung für Konsumentenschutz	ja
Swiss Cigarette	ja
Travail Suisse	nein
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern	nein
Verband öffentlicher Verkehr	ja
Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten	ja
Verband Schweizerischer Arbeitsämter	ja
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzte	nein
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	ja
Verein Schweiz. Rauchtobakfabrikanten	nein
Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	ja
<b>Nicht begrüßte Organisationen und Privatpersonen</b>	
Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik	ja
ASTAC Andreas Stachl	ja
Bernd Palmer (Privatperson)	ja
Berner KMU	ja
CardioVascSuisse	ja
Centre patronal	ja
Chambre vaudoise des arts et métiers	ja
Cipret Fribourg	ja
Cipret Valais	ja
Cipret Vaud	ja

<b>Nicht begrüßte Organisationen und Privatpersonen</b>	
CNCI Chambre neuchâtoise du commerce et de l'industrie	ja
Contadis Distribution von Confiserie- und Tabakwaren	ja
Coop	ja
CVCI Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	ja
CVP Schweiz	ja
FDP Schweiz	ja
Fédération des Entreprises Romandes	ja
Gastro Aargau	ja
Gastro Bern	ja
Gastro Fribourg	ja
Gastro Schwyz	ja
Gastro Solothurn	ja
Gastro Zürich	ja
Gemeinde Dagmersellen	ja
Gewerbeverband Kanton Zug	ja
Gilde etablierter Schweizer Gastronomen	ja
Good News	ja
Groupement Suisse des spiriteux de marque	ja
Gruppe „Rauchverbot in ZH-jetzt !“	ja
IG Freiheit	ja
Institutions sociales suisses pour personnes handicapées INSOS	ja
KMU-Forum	ja
Krebsliga beider Basel	ja
Ligue neuchâtoise contre le cancer	ja
Ligue Pulmonaire Neuchâtoise	ja
Lungenliga Aargau	ja
Lungenliga beider Basel	ja
Lungenliga Glarus	ja
Lungenliga Solothurn	ja
Lungenliga St. Gallen	ja
Lungenliga Thurgau	ja
Lungenliga Zürich	ja
Oettinger Imex AG	ja
Philip Morris Products S.A.	ja
Roland Ledermann (Privatperson)	ja
SAJV Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	ja
Säuberli AG Basel	ja
Schweizer Brauerei-Verband	ja
Schweizer Fleisch-Fachverband	ja
Schweizer Werbung	ja
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher	ja
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher SAN, Sektion Zürich	ja
Schweizerischer Hebammenverband	ja
Schweizerischer Weinbauernverband	ja
Sene suisse	ja
SMS Verband Schweizer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten	ja
SP Schweiz	ja
Stadt Neuenburg	ja
SVP Schweizerische Volkspartei	ja
Swiss Retail Federation	ja
Thurgauer Gewerbeverband (als Vertreter von Gastro Thurgau)	ja
Verband Schweizer Konzertlokale	ja

<b>Nicht begrüßte Organisationen und Privatpersonen</b>	
Verband Schweizerischer Tabakhändler	ja
Verband zertifizierter Nichtraucherenschutzsysteme	ja
Villiger Söhne AG	ja
Vivre sans fumer Neuchâtel	ja
Wirteverband Basel-Stadt	ja
Züri Rauchfrei	ja



## Anhang 2: Verzeichnis der Abkürzungen der Organisationen

Abkürzung	Organisation	Begrüsst
AG	Kanton Aargau	ja
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	ja
ASCO	Verband Schweizer Konzertlokale	nein
ASN	Associazione Svizzera non Fumatori, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher SAN	nein
AT	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz	ja
AWMP	Allianz der Wirtschaft für eine massvolle Präventionspolitik	nein
BAT	British American Tobacco Switzerland SA	ja
BE	Kanton Bern	ja
BL	Kanton Basel-Land	ja
BS	Kanton Basel-Stadt	ja
Cigarette	Swiss Cigarette	ja
Cipret FR	Centre d'information pour la prévention tabagisme des ligues de santé Fribourg	nein
Cipret VD	Centre d'information pour la prévention tabagisme des ligues de santé Vaud	nein
Cipret VS	Centre d'information pour la prévention tabagisme des ligues de santé Valais	nein
CNCI	Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie	nein
Contadis	Contadis Distr. von Confiserie- und Tabakwaren	nein
Coop	Coop Genossenschaft	nein
CP	Centre patronal	nein
Curaviva	CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz	ja
CVAM	Chambre vaudoise des arts et métiers	nein
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie	nein
CVP	CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	nein
CVS	CardioVascSuisse	nein
Dagm	Gemeinde Dagmersellen	nein
ECON	economiesuisse	ja
EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit	ja
EKTP	Eidg. Kommission für Tabakprävention	ja
FDP	FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	nein
FER	Fédération des Enterprises Romandes	nein
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	ja
FR	Kanton Freiburg	ja
FVS	Fachverband Sucht	ja
Gastro CH	GastroSuisse	ja
Gastro AG	Gastro Aargau	nein
Gastro BE	Gastro Bern	nein
Gastro FR	Gastro Fribourg	nein
Gastro SO	Gastro Solothurn	nein
Gastro SZ	Gastro Schwyz	nein
Gastro ZH	Gastro Zürich	nein
GDK	Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	ja
GE	Kanton Genf	ja
GF CH	Gesundheitsförderung Schweiz	ja
Gilde	Gilde etablierter Schweizer Gastronomen	nein

Abkürzung	Organisation	Begrüsst
GL	Kanton Glarus	ja
Good News	Good News	nein
GR	Kanton Graubünden	ja
GREA	GREA Groupement Romand d'Etudes des Addictions	ja
GSSM	Groupement Suisse des spiriteux de marque	nein
GV TG	Thurgauer Gewerbeverband (als Vertreter von Gastro Thurgau)	nein
GV ZG	Gewerbeverband Kanton Zug	nein
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz	ja
HGU	Hotel & Gastro Union	ja
hotel	hotelleriesuisse	ja
IGF	IG Freiheit	nein
INSOS	Institutions sociales suisses pour personnes handicapées	nein
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	ja
JTI	JT International AG	ja
JU	Kanton Jura	ja
kf	Konsumentenforum	ja
KL BB	Krebsliga beider Basel	nein
KL CH	Krebsliga Schweiz	ja
KMU BE	Berner KMU	nein
KMU-Forum	KMU-Forum	nein
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz	ja
LC NE	Ligue neuchâteloise contre le cancer	nein
LL AG	Lungenliga Aargau	nein
LL BB	Lungenliga beider Basel	nein
LL CH	Lungenliga Schweiz	ja
LL GL	Lungenliga Glarus	nein
LL SG	Lungenliga St. Gallen	nein
LL SO	Lungenliga Solothurn	nein
LL TG	Lungenliga Thurgau	nein
LL ZH	Lungenliga Zürich	nein
LP NE	Ligue Pulmonaire Neuchâteloise	nein
LU	Kanton Luzern	ja
NE	Kanton Neuenburg	ja
Neuch	Stadt Neuenburg	nein
NW	Kanton Nidwalden	ja
Oettinger	Oettinger Imex AG	nein
OW	Kanton Obwalden	ja
OXY	OxyRomandie	ja
PHS	Public Health Schweiz	ja
PMI	Philip Morris SA	ja
PMP	Philip Morris Products S.A.	nein
pro aere	pro aere	ja
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	nein
SAN ZH	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Nichtraucher Sektion Zürich	nein
SANTE	santésuisse	ja
Säuberli	Säuberli AG Basel	nein
SAV	Schweiz. Arbeitgeberverband	ja
SBrV	Schweizer Brauerei-Verband	nein
SBV	Schweiz. Bauernverband	ja
SCV	Schweizer Casinoverband	ja
sene	Verband private Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz	nein

Abkürzung	Organisation	Begrüsst
sfa	Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme	ja
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	nein
SG	Kanton St. Gallen	ja
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	ja
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband; Dachorganisation der Schweizer KMU	ja
SH	Kanton Schaffhausen	ja
SHS	Schweizerische Herzstiftung	ja
SHV	Schweizerischer Hebammenverband	nein
SKIJ	Schweiz. Konferenz der Institutionen des Justizvollzugs	ja
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	ja
SMS	Verband Schweizerischer Mineralquellen und Soft-Drink-Produzenten	nein
SO	Kanton Solothurn	ja
SP	SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz	nein
SRF	Swiss Retail Federation	nein
Städte	Schweiz. Städteverband	ja
suissepro	Schweiz. Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit	ja
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt	ja
SVP	SVP Schweizerische Volkspartei	nein
SW	Schweizer Werbung	nein
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband	nein
SZ	Kanton Schwyz	ja
TG	Kanton Thurgau	ja
TI	Kanton Tessin	ja
UR	Kanton Uri	ja
VD	Kanton Waadt	ja
Villiger	Villiger Söhne AG	nein
VöV	Verband öffentlicher Verkehr	ja
VS	Kanton Wallis	ja
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter	ja
VSF NE	Vivre sans fumer Neuchâtel	nein
VST	Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels	ja
VSTH	Verband Schweizerischer Tabakhändler	nein
VSZ	Verband Schweiz. Zigarrenfabrikanten	ja
VZNS	Verbandes zertifizierter Nichtraucherenschutzsysteme	nein
Wirte BS	Wirteverband Basel-Stadt	nein
ZG	Kanton Zug	ja
ZH	Kanton Zürich	ja
ZRF	Züri Rauchfrei	nein

## **Anhang 3: Weitere Abkürzungen**

ILO	International Labour Organization
WHO	World Health Organization